

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXV. Band

6. Stück

TEIL I

Ausgegeben den 02. März 2004

	Inhalt:	Seite	
I. Gesetze und Verordnungen			
a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg			
Nr. 123	Haushaltsgesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2004.....	117	
Nr. 124	Verordnung über den prüfungsfreien Aufstieg in den höheren Dienst	118	
Nr. 125	Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.....	119	
b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen			
Nr. 126	Bekanntmachung der Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung.....	120	
Nr. 127	Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrbesoldungs- und -versorgungsgesetz ..	124	
Nr. 128	Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungsgesetz	124	
Nr. 129	Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung für die Pfarrdienstwohnungen	125	
II. Beschlüsse der Synode			
Nr. 130	Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg im Gebiet des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 2004	125	
Nr. 131	Beschluss über die Rahmenordnung für die Konfirmandenfreizeit	126	
III. Verfügungen			
Nr. 132	Bekanntmachung der Rahmenrichtlinien für die Konfirmandenzeit.....	127	
Nr. 133	Bekanntmachung der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Aufnahme und Wiederaufnahme von Getauften	131	
Nr. 134	Bekanntmachung der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen.....	132	
IV. Mitteilungen			
Nr. 135	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 49. Änderung der Dienstvertragsordnung	133	
Nr. 136	Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission	135	
Nr. 137	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 4. September 2003 über die Wirksamkeit von Tarifverträgen und über die 50. Änderung der Dienstvertragsordnung.....	135	
Nr. 138	Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 51. Änderung der Dienstvertragsordnung	136	
Nr. 139	Bekanntmachung der Besetzung des Rechtshofs	136	
Nr. 140	Einberufung zur 4. Tagung der 46. Synode.....	137	
Nr. 141	Bekanntmachung der ersten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Verwaltungsverband der Ev.-luth. Kirchenkreise Delmenhorst und Ganderkesee	137	
Nr. 142	Bekanntmachung der zweiten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Verwaltungsverband der Ev.-luth. Kirchenkreise Delmenhorst und Ganderkesee	137	
Nr. 143	Bekanntmachung der Veränderungen der 46. Synode	138	
Nr. 144	Hinweise auf Rundschreiben	138	
V. Personalmeldungen			139

I. Gesetze und Verordnungen

a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 123

Haushaltsgesetz der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg für das Haushaltsjahr 2004

Die 46. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg beschließt gem. Art. 90 Abs. 1 Nr. 11 KO das nachfolgende Haushaltsgesetz:

§ 1

Feststellung des Haushaltsplanes (§ 22 KonfHO)

Der Haushaltsplan der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg wird für das Haushaltsjahr 2004 in Einnahme und Ausgabe auf 70.838.881 € festgestellt.

§ 2

Haushaltsaufkommen

(1) Mindereinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern sind zunächst mit Mehreinnahmen im Haushaltsplan, Mehreinnahmen aus dem Aufkommen an Landeskirchensteuern mit Mindereinnahmen im Haushaltsplan auszugleichen.

(2) Über die Verwendung der nach Absatz 1 nicht benötigten Mehreinnahmen und Haushaltsersparnisse, die nicht gemäß § 13 KonfHO in das nächste Haushaltsjahr übertragen werden, entscheidet der Synodalausschuss nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss.

(3) Zum Ausgleich eines beim Haushaltsabschluss entstehenden Fehlbetrages können mit Genehmigung des Synodalausschusses nach vorheriger Beratung im Finanzausschuss bis zu 500.000 € aus der Ausgleichsrücklage entnommen werden.

§ 3

Über- und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Über- und außerplanmäßige Ausgaben können vom Oberkirchenrat unter Heranziehung der Haushaltsverstärkungsmittel (Haushaltsstellen 9800–8620) abgedeckt werden. Hierüber ist dem Finanzausschuss beim Haushaltsabschluss eine Übersicht vorzulegen.

(2) Über- und außerplanmäßige Ausgaben, die nicht durch Haushaltsverstärkungsmittel abgedeckt werden können, bedürfen, sofern sie nicht durch Haushaltseinsparungen oder Haushaltsmehreinnahmen gedeckt werden können, der Zustimmung des Finanzausschusses.

(3) Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur veranlasst werden, wenn über die Deckung entschieden ist.

§ 4

Kassenkredite (§ 15 KonfHO)

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, im Bedarfsfall Kredite zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft (Kassenkredite) gem. § 15 Abs. 1 Ziff. 2 der KonfHO bis zur Höhe von 250.000 € aufzunehmen.

Soweit die Kassenkredite zurückgezahlt sind, kann die Ermächtigung wiederholt in Anspruch genommen werden.

§ 5

Rücklagen (§§ 69–75 KonfHO)

(1) Vorhandene Rücklagen und Rückstellungen sind Rücklagen gem. § 69 KonfHO.

(2) Über die in Abschnitt VI der Ausführungsverordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen enthaltenen Bestimmungen über die Bildung von Rücklagen hinaus wird folgendes festgelegt:

1. Kirchensteuer-Sonderrücklage:

Diese Rücklage ist entsprechend einer Empfehlung der Evangelischen Kirche in Deutschland gebildet worden. Sie dient ausschließlich dem Kirchensteuerausgleich (Clearing).

2. Landeskirchenfonds:

Der Landeskirchenfonds dient insbesondere der Bereitstellung von Darlehen an die Kirchengemeinden. Die Bewirtschaftung obliegt dem Oberkirchenrat.

3. Bürgschaftssicherungsrücklage:

Ihr Mindestbestand soll 10 v. H., ihr Höchstbestand 30 v. H. der in § 8 genannten Höchstgrenze der Gesamtverpflichtung betragen.

4. Entsprechend der Konföderations-Haushaltsordnung werden nachfolgende Pflichtrücklagen geführt:

- 4.1 Personalkostenrücklage (§ 74 KonfHO)
- 4.2 Ausgleichsrücklage (§ 71 KonfHO)
- 4.3 Betriebsmittelrücklage (§ 70 KonfHO)
- 4.4 Bauinstandsetzungsrücklage (§ 75 KonfHO)

5. Über die vorgenannten Rücklagen und Fonds hinaus werden noch die in der Anlage 10 zum Haushaltsplan genannten Rücklagen geführt.

(3) Den Rücklagen sind mindestens die mit einem entsprechenden Haushaltsvermerk versehenen Geldmittel zuzuführen. Daneben können auch nicht benötigte Mehreinnahmen sowie die Haushaltsersparnisse herangezogen werden.

§ 6

Verpflichtungsermächtigungen (§ 10 KonfHO)

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Kirchensteuerbeirates Verpflichtungen zu Lasten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg in folgender Höhe einzugehen.

HH-Stelle	Zweck	2005	2006	2007	2008	2009	2010
5210-5120	Bauunterh.	22.900	22.900	22.900	22.900	22.900	22.900
9220-7416	Jugendarb.	250.000	250.000	250.000	250.000		
9220-7610	Bauzusch.	250.000	250.000	250.000			
gesamt		1.887.400	522.900	522.900	522.900	272.900	22.900

§ 7

Haushaltsvermerke (§§ 11–14 KonfHO)

(1) Gegenseitige und einseitige Deckungsfähigkeit von Haushaltsstellen sind im Haushaltsplan in Spalte 2 mit einem „D“ gekennzeichnet. Auf die Deckungsvermerke in der Spalte „Erläuterungen“ des Haushaltsplanes wird hingewiesen.

(2) Zweckgebundene Haushaltsstellen sind im Haushaltsplan in Spalte 2 mit einem „Z“ gekennzeichnet. Wenn die Zweckbindung sich aus der Haushaltsstelle nicht ergibt, ist in der Spalte „Erläuterungen“ ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

(3) Haushaltsstellen, deren Restmittel für übertragbar erklärt werden, sind in Spalte 2 mit einem „U“ gekennzeichnet.

(4) Wenn in besonderen Ausnahmefällen vor einer Auszahlung von Haushaltsmitteln weitere Prüfungen oder die vorherige Zustimmung durch den Finanzausschuss und/oder andere erforderlich sind, sind diese Haushaltsstellen in Spalte 2 mit einem „S“ gekennzeichnet.

(5) In Haushaltsabschnitten, die als sog. „Selbstabschließer“ bezeichnet werden, sind die betreffenden Haushaltsstellen im Haushaltsplan in Spalte 2 mit einem „A“ gekennzeichnet.

§ 7 a

Budgetierung

(1) Im Rahmen der Erprobung neuer Steuerungsmodelle sind die Ansätze des Abschnittes 76 (Oberkirchenrat) gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Ausgenommen hiervon sind die Personalkostenansätze (HG 4).

(2) Der Haushalt des Bildungswerkes (Anlage 21) wird nach den Bestimmungen der KonfHO bewirtschaftet. Die Haushaltsansätze sind einschließlich der Personalkosten gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Mehreinnahmen können innerhalb des Bildungswerkes für Mehrausgaben verwendet werden.

(3) Der Haushalt der Beratungsstellen (Abs. 2340) wird nach den Bestimmungen der KonfHO bewirtschaftet. Die Haushaltsansätze sind einschließlich der Personalkosten gegenseitig deckungsfähig und übertragbar. Mehreinnahmen können innerhalb der Beratungsstellen für Mehrausgaben verwendet werden.

§ 8

Bürgschaften

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, mit Zustimmung des Synodalausschusses Bürgschaften zu Lasten der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg bis zu einer Höhe von insgesamt 3.000.000 € zu übernehmen.

Vorstehendes Haushaltsgesetz wurde von der Synode anlässlich ihrer Tagung am 14. November 2003 beschlossen.

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Nr. 124

Verordnung über den prüfungsfreien Aufstieg in den höheren Dienst (Aufstiegsverordnung – AufstV) vom 1. Juli 2003

Auf Grund des § 21 Abs. 3 des Kirchengesetzes über die Dienstverhältnisse der Mitglieder des Oberkirchenrates und der Beamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Juni 1998 (GVBl. XXIV. Band, S. 67), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2001 (GVBl. XXV. Band, S. 46) geändert worden ist, verordnet der Oberkirchenrat:

§ 1

Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

(1) Kirchenbeamte des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes können zum prüfungsfreien Aufstieg in eine Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung zugelassen werden, wenn sie

1. geeignet sind und ihre fachlichen Leistungen dies rechtfertigen,
2. sich mindestens zwei Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 12 bewährt haben und
3. zum Zeitpunkt der Zulassung das 58. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Die Zulassung zum Aufstieg ist dem Kirchenbeamten schriftlich mitzuteilen. Mit der schriftlichen Mitteilung beginnt die Einführungszeit. Sie dauert 15 Monate. Für diese Dauer werden dem Kirchenbeamten die Aufgaben von Dienstposten der neuen Laufbahn übertragen. Während der Einführungszeit sollen die Kirchenbeamten möglichst an Lehrveranstaltungen der Aufstiegsfortbildung des sonstigen öffentlichen Dienstes teilnehmen. Das Nähere regelt der Oberkirchenrat; er kann einen Kirchenbeamten zu einem anderen Dienstern abordnen, wenn dies seiner Einführung förderlich ist.

(3) Während der Zeit einer Beurlaubung findet eine Einführung nicht statt. Die Einführung kann auf ein Jahr verkürzt werden. Sie soll verkürzt werden, wenn der Beamte ein fortbildendes Studium an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie abgeschlossen und in der dienstlichen Bewährung hinreichende Kenntnisse und Fähigkeiten unter Beweis gestellt hat.

§ 3

(1) Der Oberkirchenrat stellt die Befähigung für die neue Laufbahn fest, wenn er die Einführung für erfolgreich abgeschlossen hält. Dazu bedient er sich des Gutachtens der Aufstiegskommission (§ 4).

(2) Kirchenbeamten, die die Einführung nicht erfolgreich abgeschlossen haben, werden Dienstgeschäfte der bisherigen Laufbahn übertragen.

(3) Ein Amt der neuen Laufbahn darf dem Kirchenbeamten erst übertragen werden, wenn er sich fünf Jahre in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 bewährt hat. Auf diese Dienstzeit können Zeiten in einem anderen öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis innerhalb und außerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg oder in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst angerechnet werden.

§ 4

(1) Beim Oberkirchenrat wird eine Kommission für den prüfungsfreien Aufstieg in den höheren Dienst (Aufstiegskommission) gebildet, die aus vier ordentlichen und vier stellvertretenden Mitgliedern besteht.

(2) Ständige Mitglieder sind

1. das für dienstrechtliche Angelegenheiten der Kirchenbeamten zuständige Mitglied des Oberkirchenrates als Vorsitzender,
2. der Leiter der Personalabteilung.

Sie werden durch ihren Vertreter im Hauptamt vertreten. Kann der Vorsitz nicht vom Mitglied nach Nr. 1 oder dessen Vertreter wahrgenommen werden, so tritt an dessen Stelle das dem Lebensalter nach älteste anwesende ordentliche Mitglied.

(3) Die weiteren zwei ordentlichen und zwei stellvertretenden Mitglieder werden vom Oberkirchenrat auf die Dauer von vier Jahren berufen, und zwar

1. ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied auf Grund von Vorschlägen des Synodalausschusses,
2. ein ordentliches und ein stellvertretendes Mitglied auf Grund von Vorschlägen der Kirchenbeamten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 1 müssen die Befähigung zum Richteramt haben und die Mitglieder nach Absatz 3 Nr. 2 müssen Kirchenbeamte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg sein, die dem höheren Dienst angehören sollen.

(5) Scheiden Mitglieder, die nach Absatz 3 berufen sind, vorzeitig aus, so beruft der Oberkirchenrat dem Absatz 3 entsprechend für den Rest der Amtszeit einen Ersatzmann.

§ 5

(1) Die Aufstiegskommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(2) Die Sitzungen der Aufstiegskommission sind nicht öffentlich.

(3) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 6

Die zum Aufstieg zugelassenen Beamten werden von der Aufstiegskommission angehört. Nach dem Ergebnis der Anhörung und der Prüfung der in § 2 genannten Voraussetzungen wird von der Aufstiegskommission gutachtlich festgestellt, ob die für den Aufstieg zugelassenen Beamten erwarten lassen, dass sie die Aufgaben des höheren Dienstes erfüllen können.

§ 7

(1) Diese Verordnung gilt nicht für Kirchenbeamte der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, die sich zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens bereits im höheren allgemeinen Verwaltungsdienst befinden.

(2) Der Oberkirchenrat kann mit Zustimmung der Aufstiegskommission bei Kirchenbeamten auf eine Einführungszeit verzichten, die sich zum Zeitpunkt des Inkraft-Tretens bereits seit mehr als drei Jahren in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 der Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes befinden, wenn sie in der dienstlichen Bewährung hinreichende Kenntnisse und Fähigkeiten unter Beweis gestellt haben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Oldenburg, den 1. Juli 2003

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Nr. 125

Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrergesetzes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Pfarrergesetz – PfG) vom 14. Mai 1997 (GVBl. XXIV. Band, S. 18, 54) vom 14. November 2003

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

Artikel 1**Änderung des Pfarrergesetzes**

Das Pfarrergesetz der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Pfarrergesetz – PfG) vom 14. Mai 1997 (GVBl. XXIV. Band, S. 18, 54) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 109 folgende Angabe eingefügt:
„Ausscheiden aus dem Dienst bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe§ 109 a“
2. In § 109 Abs. 1 letzter Satz werden die Worte „im Falle“ durch die Worte „in den Fällen“ ersetzt und nach den Worten „§ 83 Abs. 3“ die Worte „und § 109 a“ eingefügt.
3. Nach § 109 wird folgender § 109 a eingefügt:

„§ 109 a

Ausscheiden aus dem Dienst bei Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe

(1) Ein Pfarrer scheidet aus dem Dienst aus, wenn er in einem ordentlichen Strafverfahren durch Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr rechtskräftig verurteilt worden ist, es sei denn, der Oberkirchenrat beschließt aus kirchlichem Interesse unverzüglich nach Rechtskraft des Urteils die Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens. Der Pfarrer hat keinen Anspruch auf Einleitung oder Fortsetzung eines Disziplinarverfahrens.

(2) Wird ein Urteil, das gemäß Absatz 1 zum Ausscheiden aus dem Dienst geführt hat, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Pfarrerdienstverhältnis als nicht unterbrochen. Der Pfarrer hat, sofern er die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, Anspruch auf die Übertragung eines Amtes derselben Laufbahn mit mindestens demselben Endgrundgehalt; bis zur Übertragung des neuen Amtes erhält er die Dienstbezüge, die ihm aus seinem bisherigen Amt zugestanden hätten.

(3) Ist aufgrund des im Wiederaufnahmeverfahren festgestellten Sachverhaltes ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden, so verliert der Pfarrer den Anspruch auf Dienstbezüge nach Absatz 2, wenn auf Entfernung aus dem Dienst erkannt wird. Bis zur Rechtskraft des Disziplinarurteils können die Ansprüche nicht geltend gemacht werden. Bei Pfarrern im Ruhestand entfällt der Anspruch auf Versorgungsbezüge.

(4) Der Pfarrer muss sich auf die nach Absatz 2 zustehenden Dienstbezüge ein anderes Arbeitseinkommen oder einen Unterhaltsbeitrag anrechnen lassen; hierüber ist Auskunft zu geben. Entsprechendes gilt für Pfarrer im Ruhestand.

(5) Die Bestimmungen des Disziplinalgesetzes über die Gewährung eines Unterhaltsbeitrags im Gnadenweg finden bei einem Ausscheiden aus dem Dienst nach Absatz 1 entsprechende Anwendung.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Oldenburg, den 14. November 2003

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 126

Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 29. August 2003

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 29. August 2003, (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 10/2003, S. 104) bekannt.

Oldenburg, den 8. Januar 2004

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Prof. Dr. Pohlmann
Oberkirchenrat

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 29. August 2003

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die theologischen Prüfungen (Gemeinsames Prüfungsgesetz – ThPrG) vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 50), erlassen wir folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 12 Semester, davon neun Semester für das Studium der Evangelischen Theologie, zwei Studiensemester für den Erwerb der vorgeschriebenen Sprachanforderungen sowie ein Prüfungssemester.

§ 2

Prüfungsabteilungen

(1) Das Prüfungsamt beruft die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder der Prüfungsabteilungen nach den von den Kirchen aufgestellten Vorschlagslisten und im Einvernehmen mit den Kirchen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Personen berufen werden, die die Erste theologische Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.

(2) Jeder Prüfungsabteilung sollen mindestens zwei Professoren oder Professorinnen der Theologie an der Universität Göttingen oder einer anderen Universität oder kirchlichen Hochschule und ein Vertreter oder eine Vertreterin der Kirchen angehören.

(3) Für die mündliche Prüfung kann eine Prüfungsabteilung Unterabteilungen bilden.

(4) Bei Beschlüssen der Prüfungsabteilung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder der Prüfungsabteilung sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Sie unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im kirchlichen oder öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das Prüfungsamt zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die Zusammensetzung der Prüfungsabteilung wird dem Prüfling in der Regel bei der Mitteilung über die Zulassung, spätestens drei Wochen vor dem Termin der mündlichen Prüfung bekanntgegeben. Bei der Zuweisung des Prüflings zu den Prüfungsabteilungen ist die gliedkirchliche Zugehörigkeit angemessen zu berücksichtigen. Ist ein Prüfer oder eine Prüferin an der Abnahme der Prüfung verhindert, so beruft das Prüfungsamt unverzüglich einen Ersatzprüfer oder eine Ersatzprüferin und teilt dies dem Prüfling mit.

(7) Den Mitgliedern des Prüfungsamtes ist auf ihren Wunsch Einsicht in die Prüfungsakten zu gewähren.

§ 3

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden vom Prüfungsamt ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt, wenn sie an einer Theologischen Fakultät oder einer Kirchlichen Hochschule im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland erbracht wurden. Ebenso wird die Zwischenprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Die landeskirchlichen Regelungen über die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst bleiben unberührt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist.

§ 4

Rücktritt und Versäumnis

(1) Tritt der Prüfling zurück, bevor die Frist für die Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit und der praktisch-theologischen Ausarbeitung abgelaufen ist, so kann er zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen werden. Ein solcher Rücktritt ist nur einmal möglich; bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen kann eine weitere Zulassung zur Prüfung ausgesprochen werden.

(2) Tritt der Prüfling später zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Das Prüfungsamt kann etwas anderes anordnen, wenn der Prüfling durch zwingende Gründe an der Fortsetzung der Prüfung verhindert ist und die Verhinderung unverzüglich angezeigt wurde. Das Prüfungsamt entscheidet in diesem Fall über das weitere Verfahren; es kann auch dahin entscheiden, dass der Prüfling zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen wird. Bereits vorliegende Prüfungsleistungen können auf Antrag des Prüflings anerkannt werden, wenn die Prüfung spätestens beim übernächsten Termin abgeschlossen wird.

(3) Bestehen die zwingenden Gründe in einer Erkrankung, so ist eine vom Tage der Erkrankung, spätestens vom Tage der Prüfungsleistung datierende ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

Der oder die Vorsitzende der Prüfungsabteilung kann weitere Nachweise anfordern und Ermittlungen anstellen.

(4) Der Rücktritt ist dem oder der Vorsitzenden der Prüfungsabteilung unter Darlegung der Gründe schriftlich oder bei Anwesenheit mündlich zu erklären.

(5) Hält der Prüfling gesetzte Fristen und Termine nicht ein, so gelten die Vorschriften der Absätze 2 bis 4 entsprechend, soweit im Folgenden nicht etwas anderes bestimmt ist:

1. Der Prüfling kann die Erklärung schriftlich abgeben.
2. Der oder die Vorsitzende der Prüfungsabteilung kann die Frist verlängern, wenn der Prüfling ausreichende Gründe für das Versäumnis darlegt. Die Frist zur Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit und der praktisch-theologischen Ausarbeitung kann um insgesamt höchstens 14 Tage verlängert werden. Liegen Gründe vor, die eine Verlängerung der Frist um mehr als 14 Tage rechtfertigen würden, so kann der Prüfling die Prüfungsaufgaben zurückgeben; er wird zum nächstmöglichen Termin erneut zugelassen.

§ 5

Täuschung und andere Verstöße gegen die Ordnung

(1) Bei einem Täuschungsversuch, der Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder einem anderen Verstoß gegen die Prüfungsordnung entscheidet die Prüfungsabteilung, wie zu verfahren ist. Der oder die Vorsitzende der Prüfungsabteilung hat allein zu entscheiden, wenn die Prüfungsabteilung nicht versammelt ist.

(2) In leichten Fällen kann die Wiederholung der Prüfung oder eines Prüfungsteils angeordnet, in schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Im Wiederholungsfalle kann das Prüfungsamt den Prüfling von jeder weiteren Prüfung ausschließen.

(3) Werden Verstöße gegen die Prüfungsordnung nachträglich bekannt, so kann das Prüfungsamt die Prüfung für nicht bestanden erklären, wenn nicht mehr als drei Jahre nach Zustellung des Prüfungsergebnisses verstrichen sind; das Zeugnis ist einzuziehen.

§ 6

Öffentlichkeit der Prüfung, Niederschriften

(1) Die Prüfung ist nicht öffentlich.

(2) Für die mündliche Prüfung werden Studenten oder Studentinnen, die die Absicht haben, sich zum nächsten oder übernächsten Termin zur Ersten theologischen Prüfung zu melden, zur Teilnahme als Zuhörer oder Zuhörerinnen zugelassen. Auf Wunsch eines Prüflings entfällt für die Dauer seiner Prüfung die Teilnahme der studentischen Zuhörer oder Zuhörerinnen. Es sollen nicht mehr als fünf studentische Zuhörer oder Zuhörerinnen je Prüfungsabteilung an einer Prüfung teilnehmen. Studentische Zuhörer oder Zuhörerinnen können ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Anwesenheit die Gefahr der Beeinträchtigung der Prüfung gegeben ist.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsamtes und der Prüfungsabteilungen haben das Recht, nach vorheriger Absprache mit dem oder der Vorsitzenden der Prüfungsabteilung an der Abnahme der mündlichen Prüfung als Zuhörer oder Zuhörerinnen teilzunehmen.

(4) Über jeden Prüfungsvorgang ist eine Niederschrift anzufertigen und zu den Prüfungsakten zu nehmen. Sie ist von mindestens zwei Prüfenden zu unterschreiben. Die Niederschrift über den Verlauf der mündlichen Prüfung soll den Prüfungsgang und die Bewertung der Prüfungsleistungen zusammenfassend wiedergeben.

§ 7

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Ersten theologischen Prüfung kann zugelassen werden, wer

- a) Mitglied einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist;
 - b) ein ordnungsgemäßes Studium der Evangelischen Theologie nachweist. Das ordnungsgemäße Studium umfasst in der Regel neun Semester Evangelische Theologie, davon mindestens sechs Semester an einer deutschen staatlichen Hochschule.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung zur Ersten theologischen Prüfung sind außerdem:
- a) das Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (Pfarramt) an einer evangelisch-theologischen Fakultät oder an einer Kirchlichen Hochschule bzw. bei einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland entsprechend der EKD-Rahmenordnung vom 8./9. Dezember 1995 in der jeweils geltenden Fassung;

b) der Nachweis über die für das ordnungsgemäße Studium der Theologie notwendigen Kenntnisse in der lateinischen, griechischen und hebräischen Sprache (Latinum, Graecum, Hebraicum). Der Nachweis der Kenntnisse in den alten Sprachen kann durch das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder durch andere vom Prüfungsamt anerkannte Prüfungen erbracht werden. In besonders begründeten Einzelfällen kann das Prüfungsamt Ausnahmen zulassen;

c) der Nachweis darüber, dass der Bewerber oder die Bewerberin über die für das ordnungsgemäße Studium der Theologie notwendigen Kenntnisse in Bibelkunde, Philosophie sowie Religions- oder Missionswissenschaften verfügt. Der Nachweis der Kenntnisse wird durch eine jeweils mindestens mit ausreichend bestandene mündliche Prüfung erbracht. Die Prüfungen sind an einer Theologischen Fakultät oder einer Kirchlichen Hochschule oder bei einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland abzulegen. Sie dauern jeweils mindestens 20 und höchstens 30 Minuten. Die im Prüfungsamt vertretenen Kirchen erlassen zum Biblicum einvernehmliche Regelungen. Der Bewerber oder die Bewerberin soll bis zur Zulassung zur Ersten theologischen Prüfung noch mindestens vier Semester nach Ablegung des Biblicums studiert haben. Im Fach Philosophie soll der Prüfling zeigen, dass er sich auf der Grundlage von Überblickskenntnissen in der Philosophiegeschichte vertieft mit einem philosophischen Entwurf auseinandergesetzt hat. In der Prüfung in dem Bereich Religions- oder Missionswissenschaften soll der Prüfling zeigen, dass er sich auf der Grundlage von Überblickskenntnissen vertieft mit einer lebenden nichtchristlichen Religion auseinandergesetzt hat;

d) der Nachweis über die Teilnahme an einem mindestens vierwöchigen Praktikum für Theologiestudierende, das von der jeweiligen Landeskirche anerkannt ist.

(3) Voraussetzung für die Zulassung sind ferner Nachweise über folgende im Rahmen des Grund- und Hauptstudiums erbrachte Studienleistungen:

- a) Teilnahme an je einem Hauptseminar in den fünf Prüfungsfächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie;
- b) drei benotete Leistungsnachweise auf der Grundlage von Hauptseminararbeiten aus drei verschiedenen der folgenden Fächer: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie. In jedem der vier genannten Fächer ist eine Pro- oder Hauptseminararbeit zu schreiben;
- c) je ein benoteter Leistungsnachweis auf der Grundlage einer Predigtarbeit und eines Unterrichtsentwurfes.

§ 8

Meldung zur Ersten theologischen Prüfung

(1) Die Meldung zur Ersten theologischen Prüfung ist im letzten Studienjahr, spätestens jedoch ein Jahr nach Beendigung der theologischen Ausbildung an die zuständige Behörde einer der im Prüfungsamt vertretenen Kirchen zu richten. Meldeschluss ist der 1. Mai und 1. November eines jeden Jahres. In besonders begründeten Einzelfällen kann das Prüfungsamt Ausnahmen zulassen.

(2) Mit der Meldung sind folgende Unterlagen im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorzulegen:

- a) Lebensbeschreibung mit Studienbericht;
- b) Geburtsurkunde;
- c) Taufurkunde und Konfirmationsschein;
- d) Führungszeugnis, Nachweis über die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD;
- e) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
- f) Studienbuch (mit Exmatrikel oder Immatrikulationsbescheinigung);
- g) ein nach Vordruck des Prüfungsamtes aufgestelltes Verzeichnis über die belegten Vorlesungen und Seminare;
- h) Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung im Studiengang Evangelische Theologie gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. a);
- i) Bescheinigung über Sprachprüfungen nach § 7 Abs. 2 Buchst. b);
- j) die Nachweise über die erfolgreich abgelegten Prüfungen in Bibelkunde, Philosophie und Religions- oder Missionswissenschaften gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. c);

- k) der Nachweis über ein absolviertes Praktikum für Theologiestudierende gemäß § 7 Abs. 2 Buchst. d);
- l) die Nachweise über die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen gemäß § 7 Abs. 3 Buchst. a);
- m) die Nachweise über die Anfertigung der Pro- oder Hauptseminararbeiten sowie einer Predigtarbeit und eines Unterrichtsentwurfs gemäß § 7 Abs. 3 Buchst. b) und c);
- n) weitere Seminar- und Übungsscheine;
- o) Angaben über vorangegangene Meldungen zur Ersten theologischen Prüfung und deren Erfolge, Fehlanzeige ist erforderlich;
- p) eine Erklärung, dass der Bewerber oder die Bewerberin sich bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens nicht an anderer Stelle zur Ersten theologischen Prüfung anmelden wird;
- q) die Mitteilung, ob der Bewerber oder die Bewerberin mit der Teilnahme von Zuhörern oder Zuhörerinnen an der mündlichen Prüfung einverstanden ist.
- (3) Der Bewerber oder die Bewerberin kann für die wissenschaftliche Hausarbeit Angaben über gewünschte Prüfungsfächer und für die mündliche Prüfung Angaben über gewünschte Prüfungsgebiete machen. Er oder sie kann ferner mitteilen, ob als praktisch-theologische Ausarbeitung ein homiletischer oder ein religionspädagogischer Entwurf angefertigt werden soll.

§ 9

Zulassung zur Prüfung, Zuweisung zu einer Prüfungsabteilung

- (1) Das Prüfungsamt entscheidet auf Vorschlag der Kirchen über die Zulassung. Es weist den Prüfling einer Prüfungsabteilung zu. Bei Ablehnung der Zulassung ist dem Bewerber oder der Bewerberin eine schriftliche Begründung zu geben. Bei Eilbedürftigkeit kann die für die einzelne Kirche zuständige Behörde eine vorläufige Entscheidung über den Antrag auf Zulassung aussprechen, die der Bestätigung durch das Prüfungsamt bedarf.
- (2) Der oder die Vorsitzende der Prüfungsabteilung setzt Zeit und Ort der einzelnen Prüfungsvorgänge fest.
- (3) Den Prüflingen wird die Möglichkeit gegeben, sich rechtzeitig, spätestens aber 14 Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung persönlich bei ihren Prüfern oder Prüferinnen vorzustellen und ihren Studiengang zu erläutern.

§ 10

Prüfungsfächer

Prüfungsfächer der Ersten theologischen Prüfung sind:

- Altes Testament,
- Neues Testament,
- Kirchengeschichte,
- Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
- Praktische Theologie.

§ 11

Prüfungsleistungen, Fachprüfungen

- (1) Die Erste theologische Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:
- einer wissenschaftlichen Hausarbeit,
 - einer praktisch-theologischen Ausarbeitung,
 - drei Klausuren,
 - fünf mündlichen Prüfungsteilen.
- (2) Die Prüfung gliedert sich in Fachprüfungen. Die Fachprüfungen bestehen aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil. In den Fächern, in denen keine Klausur geschrieben wird, zählen die mündlichen Prüfungen als Fachprüfungen. Die praktisch-theologische Fachprüfung besteht aus der schriftlichen Ausarbeitung und der mündlichen Prüfung. Die wissenschaftliche Hausarbeit wird als Fachprüfung behandelt. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Eine mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertete Leistung ist nicht ausgleichbar.

§ 12

Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit und der praktisch-theologischen Ausarbeitung

- (1) Für die Anfertigung der wissenschaftlichen Hausarbeit und der praktisch-theologischen Ausarbeitung erhält der Prüfling eine Frist von insgesamt 10 Wochen, davon acht für die Hausarbeit und zwei für die praktisch-theologische Ausarbeitung. Die Frist wird durch Abgabe bei dem oder der Vorsitzenden der Prüfungsabteilung oder einer von ihm oder ihr beauftragten Person oder durch Aufgabe zur Post gewahrt.
- (2) Im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Prüfungsabteilung legt der oder die Vorsitzende die Themen für die wissenschaftliche Hausarbeit sowie den Text oder das Thema der praktisch-theologischen Ausarbeitung fest. Bei der Festlegung des Themas für die wissenschaftliche Hausarbeit ist er oder sie an das vom Prüfling aus den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Dogmatik, Kirchengeschichte und Praktische Theologie gewählte Prüfungsfach gebunden, falls dieser eine Wahl getroffen hat. Wählt der Prüfling für die wissenschaftliche Hausarbeit das Fach Praktische Theologie, so muss das Thema mit Bezügen entweder zur Systematischen Theologie oder zur Kirchengeschichte oder zu einem der exegetischen Fächer (Altes Testament; Neues Testament) festgelegt werden. Für die praktisch-theologische Ausarbeitung kann der Prüfling zwischen einem religionspädagogischen und einem homiletischen Entwurf wählen. In der praktisch-theologischen Ausarbeitung hat der Prüfling auch die zugrunde liegenden exegetischen und systematischen Entscheidungen zusammenfassend darzustellen.
- (3) Am Schluss der wissenschaftlichen Hausarbeit und der praktisch-theologischen Ausarbeitung hat der Prüfling zu versichern, dass er diese selbstständig angefertigt, andere als die von ihm oder ihr angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen und inhaltlichen Anführungen aus der Literatur als solche kenntlich gemacht hat. Ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur ist beizufügen.
- (4) Die wissenschaftliche Hausarbeit soll ohne Anmerkungen eine Länge von 40 Seiten DIN A 4 zu je 60 Anschlägen pro Zeile und 40 Zeilen pro Seite mit insgesamt 96 000 Zeichen nicht überschreiten. Die praktisch-theologische Ausarbeitung einschließlich der geforderten Vorarbeiten soll nicht mehr als 15 Seiten DIN A4 zu je 60 Anschlägen pro Zeile und 40 Zeilen pro Seite mit insgesamt 36 000 Zeichen umfassen. Besteht die praktisch-theologische Ausarbeitung aus einem homiletischen Entwurf, kann die jeweilige Kirche anordnen, dass die Predigt in einem öffentlichen Gottesdienst gehalten wird.

§ 13

Klausuren

- (1) Die Klausuren werden frühestens 14 Tage nach Abgabe der wissenschaftlichen Hausarbeit und der praktisch-theologischen Ausarbeitung, spätestens 14 Tage vor dem Termin der mündlichen Prüfung geschrieben.
- (2) Im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Prüfungsabteilung legt der oder die Vorsitzende die Auswahlthemen der Klausuren fest. Für jede Klausur müssen dem Prüfling zwei Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (3) Die Auswahlthemen der Klausuren sind aus den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Systematische Theologie und Kirchengeschichte so zu wählen, dass jedes dieser Prüfungsfächer mit Ausnahme des Faches oder des Bezugsfaches der wissenschaftlichen Hausarbeit zur Behandlung kommt.
- (4) Für jede Klausur stehen vier Stunden zur Verfügung. An einem Tag wird nicht mehr als eine Klausur geschrieben. Bei den Klausuren sind folgende Hilfsmittel zugelassen:
- Altes Testament: Biblia Hebraica und hebräisches Wörterbuch (Gesenius)
 - Neues Testament: Novum Testamentum Graece (Nestle-Aland) und griechisches Wörterbuch (Bauer)
 - Systematische Theologie: Revidierter Luthertext und Bekenntnisschriften
 - Kirchengeschichte: Wörterbuch Latein, sofern ein lateinischer Text Bestandteil der Klausuraufgabe ist.

§ 14

Mündliche Prüfung

- (1) Die mündliche Prüfung umfasst je eine Prüfungsleistung in den fünf Prüfungsfächern nach § 10. Die Prüfung in der Systematischen Theologie soll für jeden Prüfling bis zu 30 Minuten, die Prüfung im

Alten Testament und im Neuen Testament soll für jeden Prüfling je 25 Minuten und in den übrigen Fächern für jeden Prüfling je 20 Minuten dauern.

(2) Im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Prüfungsabteilung bestimmt der oder die Vorsitzende die Prüfer und Prüferinnen für die einzelnen mündlichen Prüfungen. Das Prüfungsamt gibt dem Prüfling die Namen der Prüfer und Prüferinnen in der Regel drei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungsteil bekannt.

(3) Die mündliche Prüfung jedes Prüflings findet in der Regel an einem einzigen Tag statt. Es sollen nicht mehr als sechs Prüflinge zu einer Prüfungsgruppe zusammengefasst werden. Bildet die Prüfungsabteilung Unterabteilungen, so können auch mehr als sechs Prüflinge zu einer Prüfungsgruppe zusammengefasst werden. Gemeinschaftsprüfungen sind nicht zulässig. Die Prüfungsleistungen sind selbstständig zu erbringen.

§ 15

Prüfungsergebnisse

(1) Die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen schriftlichen Arbeiten und in den in der mündlichen Prüfung geprüften Fächern werden wie folgt bewertet:

„sehr gut“ (15/14/13 Punkte):
eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung;

„gut“ (12/11/10 Punkte):
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung;

„befriedigend“ (9/8/7 Punkte):
eine im Allgemeinen den Anforderungen entsprechende Leistung;

„ausreichend“ (6/5/4 Punkte):
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht;

„mangelhaft“ (3/2/1 Punkte):
eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

„ungenügend“ (0 Punkte):
eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen in keiner Weise entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

(2) Über die Bewertung der Einzelleistungen beschließt die Prüfungsabteilung. Bildet die Prüfungsabteilung Unterabteilungen, so beschließt die Unterabteilung über die Bewertung der Einzelleistungen in der mündlichen Prüfung.

(3) Nach Beendigung der Prüfung stellt die Prüfungsabteilung das Schlussergebnis aufgrund der vorliegenden Bewertungen der Prüfungsleistungen nach Absatz 1 und 2 fest.

Es wird in folgenden Noten zusammengefasst:

„sehr gut“ bestanden

„gut“ bestanden

„befriedigend“ bestanden

„ausreichend“ bestanden

„nicht bestanden“.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn mehr als zwei Fachprüfungen mit Ausnahme der Hausarbeit schlechter als „ausreichend“, die wissenschaftliche Hausarbeit mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) oder die wissenschaftliche Hausarbeit und die praktisch-theologische Ausarbeitung mit weniger als 4,0 Punkten bewertet worden sind. Hat der Prüfling eine oder zwei Fachprüfungen nicht bestanden, erhält er die Möglichkeit einer Nachprüfung (§ 16). Die wissenschaftliche Hausarbeit und die praktisch-theologische Ausarbeitung können nicht im Rahmen der Nachprüfung wiederholt werden.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Punkte für einzelne Prüfungsleistungen. Die Note für die wissenschaftliche Hausarbeit wird dabei doppelt gewertet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dem ermittelten Punktwert entsprechen folgende Noten:

„sehr gut“ bestanden
bei einer Durchschnittspunktzahl von 15 bis 12,5

„gut“ bestanden
bei einer Durchschnittspunktzahl von 12,4 bis 9,5

„befriedigend“ bestanden

bei einer Durchschnittspunktzahl von 9,4 bis 6,5

„ausreichend“ bestanden

bei einer Durchschnittspunktzahl von 6,4 bis 3,5

„nicht bestanden“

bei einer Durchschnittspunktzahl von 3,4 bis 0

§ 16

Nachprüfung

(1) Im Fall der Nachprüfung gemäß § 15 Abs. 4 gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen. Bei der Nachprüfung hat der Prüfling die Möglichkeit, die nicht bestanden Fachprüfungen zu wiederholen. Dabei müssen alle Teile der nicht bestanden Fachprüfungen wiederholt werden.

(2) Wird gemäß § 15 eine Nachprüfung angeordnet, so setzt der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Prüfungsabteilung Zeit und Ort der Nachprüfung fest. Die Frist zwischen der Anordnung einer Nachprüfung und ihrer Durchführung soll in der Regel mindestens drei, höchstens neun Monate betragen. Für die Nachprüfung kann eine Unterabteilung gebildet werden.

(3) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn in der Nachprüfung die wiederholten Fachprüfungen nicht mit jeweils mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Nachprüfung in Praktischer Theologie beschränkt sich auf die mündliche Prüfungsleistung; die Bewertung der schriftlichen Ausarbeitung bleibt unverändert.

§ 17

Wiederholung der Prüfung, Freiversuch

(1) Wer die Prüfung beim ersten Versuch nicht bestanden hat, kann erst nach Ablauf eines Jahres seit der ersten Zulassung erneut zugelassen werden. Ist die Prüfung nach § 5 für „nicht bestanden“ erklärt worden, so kann der Prüfling abweichend von Satz 1 zum nächstmöglichen Termin zugelassen werden, wenn die Prüfungsleistungen im übrigen den Eindruck erwecken, dass seine Kenntnisse und Fähigkeiten ausgereicht hätten.

(2) Der Zeitraum zwischen der ersten und der erneuten Meldung zur Prüfung darf zwei Jahre nicht überschreiten. Das Prüfungsamt kann in besonderen Fällen Ausnahmen von dieser Bestimmung zulassen.

(3) Wer die Prüfung auch beim zweiten Versuch nicht bestanden hat, soll ein drittes Mal nicht wieder zugelassen werden. In besonderen Fällen kann das Prüfungsamt Ausnahmen machen.

(4) Eine erstmals nicht bestandene Erste theologische Prüfung gilt als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt worden ist (Freiversuch). Eine innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Erste theologische Prüfung kann zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden; dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Sprachsemester sind bei der Berechnung der Studienzeit zu Gunsten des Prüflings nur zu berücksichtigen, soweit er diese zum Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse benötigt hat. Die Regelungen über den Freiversuch gelten nicht für den Fall, dass die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Prüflinge, die eine theologische Abschlussprüfung in einer anderen Landeskirche oder an einer Hochschule nicht bestanden haben.

§ 18

Zeugnis

Der Prüfling erhält nach Abschluss der Prüfung ein Zeugnis, das die Gesamtnote, den Punktedurchschnitt und die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sowie das Thema der wissenschaftlichen Hausarbeit ausweist. Das Zeugnis erhält das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

§ 19

Akteneinsicht

(1) Der Prüfling hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens seine vollständigen Prüfungsakten in der für ihn zuständigen aktenführenden Stelle persönlich einzusehen, wenn er innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Zeugnisses die Akteneinsicht beantragt. Nebenakten dürfen nicht geführt werden. War der Prüfling ohne sein Verschulden verhindert, die Dreimonatsfrist einzuhalten, so ist ihm auf Antrag die nachträgliche Einsichtnahme zu gestatten. Der Antrag ist vom Prüfling binnen

zwei Wochen nach Wegfall des Hinderungsgrundes an die für ihn zuständige aktenführende Stelle zu richten.

(2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Prüfungsabteilung kann in besonderen Fällen auch bei nicht abgeschlossenen Prüfungen Akteneinsicht gewähren.

§ 20

In-Kraft-Treten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 30. August 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 150), und die Richtlinien des Prüfungsamtes in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 61), zuletzt geändert am 17. Dezember 1999 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 242) außer Kraft.

(2) Prüflinge, die bis zum 31. März 2004 die Zwischenprüfung abgelegt haben, können auf Antrag nach dem bisherigen Recht geprüft werden.

Oldenburg, den 29. August 2003

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Krug
Vorsitzender

Nr. 127

Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz vom 30. Oktober 2003

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung zur Änderung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz vom 30. Oktober 2003 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 11/2003 S. 119) bekannt.

Oldenburg, den 8. Januar 2004

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schradler
Oberkirchenrat

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz vom 30. Oktober 2003

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162) erlassen wir die folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gewährung von Zulagen nach dem Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz in der Fassung vom 18. Januar 1996 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation vom 17. Dezember 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 256), wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Liegt der Unterschiedsbetrag nach Satz 1 unter 10 Euro, wird keine Wohnungsausgleichszulage gewährt.“

§ 2

Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 30. Oktober 2003

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Krug
Vorsitzender

Nr. 128

Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 30. Oktober 2003

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 30. Oktober 2003 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 11/2003, S. 119) bekannt.

Oldenburg, den 8. Januar 2004

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schradler
Oberkirchenrat

Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 30. Oktober 2003

Auf Grund von § 19 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG) in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsblatt Hannover S. 162) wird wie folgt geändert:

§ 34 a wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Oldenburg, den 30. Oktober 2003

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Krug
Vorsitzender

Nr. 129

**Bekanntmachung der Verordnung des Rates der
Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur
Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen
(Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV)
vom 30. Oktober 2003**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV) vom 30. Oktober 2003 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 11/2003, S. 120) bekannt.

Oldenburg, den 8. Januar 2004

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

**Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer
Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über
die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften –
KonfDWV) vom 30. Oktober 2003**

Auf Grund des § 9 Abs. 5 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen in der Fassung vom 29. August 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 162), erlassen wir die folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV) vom 28. Januar 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 45), zuletzt geändert durch die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Anpassung von Geldbeträgen nach der Währungsumstellung auf den Euro (Euro-Anpassungsverordnung der Konföderation) vom 17. Dezember 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 256), wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Für Räume, für die aufgrund ihrer baulichen Gegebenheiten keine Schönheitsreparaturen anfallen (Balkone, Loggien, Dachgärten und Terrassen), wird ein Zuschlag nicht erhoben.“
2. In § 27 Abs. 6 wird die Zahl „52“ durch die Zahl „51“ ersetzt.
3. Anlage 1 (zu § 5) wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1.4 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nummern 1.5 und 1.6 werden neue Nummern 1.4 und 1.5.
 - c) In der neuen Nummer 1.4 wird die Bezeichnung „1.4“ durch die Bezeichnung „1.3“ ersetzt.
 - d) In Nummer 2.1 wird die Bezeichnung „Sätze 2 und 3“ durch die Bezeichnung „Satz 2“ ersetzt.
 - e) Nummer 4.1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Wort „oder“ wird durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Nach der Bezeichnung „(II. BV)“ werden die Worte „oder der Wohnflächenverordnung (WoFIV)“ eingefügt.
 - f) Nummer 4.2 wird gestrichen.
 - g) Die bisherigen Nummern 4.3 und 4.4 werden neue Nummern 4.2 und 4.3.
 - h) Die neue Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Zu den Nebenräumen können Flure, Dielen, Speisekammern, Bade-, Wasch- und Duschräume, Toiletten, Besenkammern und sonstige Abstellräume gehören.“

bb) Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2003 in Kraft.

Oldenburg, den 30. Oktober 2003

**Der Rat der Konföderation
evangelischer Kirchen in Niedersachsen**
Krug
Vorsitzender

II. Beschlüsse der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 130

**Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche
in Oldenburg im Gebiet des Landes Niedersachsen für das
Haushaltsjahr 2004**

Die 46. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg hat während ihrer 4. Tagung in der Sitzung am 13. November 2003 folgenden Beschluss gefasst:

**Beschluss über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche
in Oldenburg im Gebiet des Landes Niedersachsen für das
Haushaltsjahr 2004**

I.

1. Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, beträgt für das Jahr 2004 9 vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer), höchstens jedoch 3,5 vom Hundert des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Ein Mindestbetrag wird von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, in Höhe von 3,60 EURO jährlich, 0,90 EURO vierteljährlich, 0,30 EURO monatlich, 0,07 EURO wöchentlich und 0,01 EURO täglich erhoben.

In Fällen der Lohnsteuerpauschalierung beträgt die Kirchensteuer 6 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Weist der Arbeitgeber die Nichtzugehörigkeit einzelner Arbeitnehmer zur Landeskirche nach, so ist insoweit keine Kirchensteuer zu erheben; für die übrigen Arbeitnehmer beträgt die Kirchensteuer 9 vom Hundert der pauschalen Lohnsteuer. Im Übrigen wird auf die Regelungen des ländereinheitlichen Erlasses vom 19. Mai 1999 (Az. S. 2447 – 8 – 342, BStBl. I 1999, S. 509 f, Nieders. Ministerialblatt Nr. 23/1999, S. 436) und die Ergänzung hierzu vom 8. Mai 2000 (BStBl. I 2000, S. 612), Nieders. Ministerialblatt Nr. 20/2000, S. 349) hingewiesen.

2. Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von dem dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten. Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

II.

Die Landeskirche erhebt von den Kirchenmitgliedern, deren Ehegatte einer steuererhebenden Kirche nicht angehört, ein besonderes Kirchgeld, sofern die Ehegatten nach dem Einkommensteuergesetz zusammen veranlagt werden. Das besondere Kirchgeld bemisst sich nach dem gemeinsam zu versteuernden Einkommen; es gilt folgende Tabelle:

Stufe	Bemessungsgrundlage gemeinsam zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 Satz 1 EStG) EURO	besonderes Kirchgeld EURO
1	30.000 – 37.499	96
2	37.500 – 49.999	156
3	50.000 – 62.499	276
4	62.500 – 74.999	396
5	75.000 – 87.499	540
6	87.500 – 99.999	696
7	100.000 – 124.999	840
8	125.000 – 149.999	1.200
9	150.000 – 174.999	1.560
10	175.000 – 199.999	1.860
11	200.000 – 249.999	2.220
12	250.000 – 299.999	2.940
13	ab 300.000	3.600

Die Vorschriften des § 2 Abs. 3 Satz 1 des Kirchensteuerrahmengesetzes sind auf das besondere Kirchgeld anzuwenden.

Bei der Berechnung der Kirchensteuer sind die Vorschriften des § 51 a des Einkommensteuergesetzes in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

Liegen die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes nicht während des gesamten Veranlagungszeitraumes vor, so ist der Jahresbetrag des besonderen Kirchgeldes mit je einem Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem die Voraussetzungen für die Erhebung des besonderen Kirchgeldes bestanden haben, festzusetzen.

Das besondere Kirchgeld kann durch den Ev.-luth. Oberkirchenrat in Oldenburg auf Antrag erstattet werden, sofern der Ehegatte einen Kirchenbeitrag an eine Religionsgemeinschaft entrichtet hat. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres (Ausschlussfrist) an den Ev.-luth. Oberkirchenrat in Oldenburg zu richten; die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides.

Oldenburg, 13. November 2003

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
K r u g
Bischof

Nr. 131

Rahmenordnung für die Konfirmandenzeit

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat in ihrer Sitzung am 14. November 2003 die Rahmenordnung für die Konfirmandenzeit in der Fassung vom 24. September 2003 beschlossen.

Oldenburg, den 9. Januar 2004

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Prof. Dr. Pohlmann
Oberkirchenrat

Rahmenordnung für die Konfirmandenzeit

In jeder Kirchengemeinde beschließt der Gemeindekirchenrat eine Ordnung für die Konfirmandenzeit, in der die nachstehenden Regelungen auf die örtlichen Verhältnisse angewandt werden. Die Rahmenrichtlinien sind dabei zu berücksichtigen. In jeder Amtsperiode überprüft der Gemeindekirchenrat nach eingehender Beratung diese Ordnung und ändert sie bei Bedarf ab. Das Ergebnis ist dem Oberkirchenrat mitzuteilen.

1. Beginn und Dauer der Konfirmandenzeit Alter der Konfirmandinnen und Konfirmanden

Die Konfirmandenzeit beginnt in der Regel nach den Sommerferien und endet im übernächsten Jahr mit der Konfirmation zwischen Ostern und Pfingsten. Die Jugendlichen sollen zu Beginn der Konfirmandenzeit das 12. Lebensjahr vollendet haben und die 7. Klasse besuchen. Die Konfirmandenzeit umfasst mindestens 70 Zeitstunden, die sich auf regelmäßigen Unterricht und Freizeiten verteilen.

2. Organisation der Konfirmandenzeit

Die Konfirmandenzeit kann in Form von Einzelstunden (60 Minuten), Doppelstunden (90 oder 120 Minuten), Konfirmandenachmittagen (mindestens 180 Minuten) gestaltet werden. Konfirmandentage oder -wochenenden sind zusätzlich möglich. Es soll mindestens eine Konfirmandenfreizeit mit zwei Übernachtungen stattfinden. Praktika, Projekte oder Erkundungen sind wichtige Bestandteile der Konfirmandenzeit. Gute Kontakte zu den örtlichen Schulen sind für die Planung der Konfirmandenzeit unerlässlich. Die Vorgaben des Kultusministeriums sind dabei zu beachten. (Vgl. dazu das Rundschreiben 77/78 des OKR von 2002) Eine Konfirmandengruppe soll nicht mehr als 20 Jugendliche umfassen. Benachbarte Gemeinden der Region mit geringen Konfirmandenzahlen sollen gemeinsame Gruppen bilden und die Konfirmandenzeit miteinander planen und durchführen.

3. Gottesdienst, Taufe und Abendmahl

Der regelmäßige Besuch von Gottesdiensten an Sonntagen, von Jugendgottesdiensten, Familiengottesdiensten und Kasualgottesdiensten gehört in die Konfirmandenzeit. Die Teilnahme getaufter Jugendlicher am Abendmahl ist während der Konfirmandenzeit möglich, wenn das Thema Abendmahl vorher eingehend behandelt worden ist. Ungetaufte Jugendliche sollen möglichst im ersten Jahr der Konfirmandenzeit getauft werden.

4. Kontakt mit den Eltern

Zu Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten ist ein angemessener Kontakt herzustellen. Dazu gehören telefonische Kontakte, Hausbesuche sowie Elternabende zur Information über Ziele, Inhalte, Arbeits- und Organisationsformen der Konfirmandenzeit sowie Möglichkeiten zur Beteiligung an Projekten oder besonderen Vorhaben.

5. Mitarbeiter/innen in der Konfirmandenzeit

Die Verantwortung für die Gestaltung der Konfirmandenzeit liegt bei den Gemeindepfarrern/innen. Diakone/innen oder andere Pädagogen/innen mit einer religionspädagogischen Qualifikation können vom Gemeindekirchenrat mit der Leitung von Konfirmandengruppen beauftragt werden.

Jugendliche oder erwachsene ehrenamtliche Mitarbeiter/innen können mit Zustimmung des Gemeindekirchenrates an der Konfirmandenzeit beteiligt werden. Für eine angemessene pädagogische und theologische Qualifizierung haben die Verantwortlichen für die Konfirmandenzeit zu sorgen.

6. Aufgaben des Gemeindekirchenrates

Da die Mitglieder des Gemeindekirchenrates nach Art. 25, Abs. 1, Satz 3 der Kirchenordnung

„die Sorge für die christliche Erziehung und Unterweisung der Jugend, die Schaffung und Erhaltung von Einrichtungen für die Förderung der Jugend im christlichen Leben und Denken, die Unterstützung der evangelischen Jugendarbeit in der Gemeinde“

tragen, haben sie sich über die Konfirmandenzeit zu informieren. Dazu gehört die Möglichkeit von Besuchen z. B. bei den regelmäßigen Treffen, bei Freizeiten, Praktika, Projekten oder Gottesdiensten, die von Konfirmandengruppen gestaltet werden.

Der Gemeindekirchenrat hat die Verantwortung für eine sachgemäße Einrichtung der Räume, die für die Konfirmandenzeit genutzt werden sollen, für die Bereitstellung von Materialien und finanziellen Mitteln, z. B. für die Durchführung von Konfirmandenfreizeiten.

7. Ausschluss aus der Konfirmandenzeit Versagung der Konfirmation

Der Ausschluss aus der Konfirmandenzeit sowie die daraus fol-

gende vorläufige Versagung der Konfirmation kann erfolgen, wenn ein/e Jugendliche/er

- 1) während der Konfirmandenzeit häufig gefehlt hat,
- 2) die Ordnung der Konfirmandenzeit der jeweiligen Kirchengemeinde beharrlich verletzt hat,
- 3) ein Verhalten gezeigt hat, das die Zulassung zur Konfirmation nicht gerechtfertigt erscheinen lässt.

Über Ausschluss von der Konfirmandenzeit, Verschiebung oder Versagung der Konfirmation entscheidet der Gemeindegemeinderat nach eingehender Beratung.

Soll eine Jugendliche oder ein Jugendlicher aus der Konfirmandenzeit ausgeschlossen werden, so haben Gespräche mit der betreffenden Konfirmandin oder dem betreffenden Konfirmanden und den Erziehungsberechtigten voranzutreiben.

8. Andere Formen der Konfirmandenzeit

Für andere Formen der Konfirmandenzeit, die durch die vorliegende Ordnung nicht erfasst werden, ist die Genehmigung zur Erprobung rechtzeitig vor Beginn der Veränderung beim Oberkirchenrat durch den Gemeindegemeinderat einzuholen.

III. Verfügungen

Nr. 132

Bekanntmachung der Rahmenrichtlinien für die Konfirmandenzeit

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die mit Beschluss vom 24. September 2003 erlassenen Rahmenrichtlinien für die Konfirmandenzeit bekannt.

Oldenburg, den 14. Januar 2004

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Prof. Dr. Pohlmann
Oberkirchenrat

Rahmenrichtlinien für die Konfirmandenzeit

I	Grund und Ziel der Konfirmandenzeit	8
II	Die Beteiligten an der Konfirmandenzeit	8
1.	Die Konfirmandinnen und Konfirmanden	8
2.	Die Verantwortlichen	10
2.1	Der Gemeindegemeinderat	
2.2	Die Unterrichtenden	
2.3	Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	
3.	Besondere Zielgruppen	12
3.1	Jugendliche mit Behinderungen	
3.2	Aussiedlerjugendliche	
3.3	Ältere Jugendliche und Erwachsene	
III	Inhalte und Gestaltung der Konfirmandenzeit	13
1.	Inhalte und Themen	13
2.	Lernen, Methoden, Sozialformen und Arbeitsmittel	14
3.	Organisationsformen	15
4.	Freizeiten	16
5.	Gottesdienste	17
6.	Zusammenarbeit in der Gemeinde und in der Region	18
7.	Kontakte zu Schulen, Vereinen und anderen Institutionen	18
IV	Konfirmation	19
1.	Erwartungen	20
2.	Gestaltung	20
3.	Abendmahl und Taufgedächtnis im Konfirmationsgottesdienst	20
V	Konfirmandenzeit und Jugendarbeit	21
VI	Fortbildung	22
1.	Fortbildung der Unterrichtenden	22
2.	Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	22

I Grund und Ziele der Konfirmandenzeit

Die Konfirmandenzeit gründet in der Zusage und im Auftrag Jesu Christi: Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden. Darum gehet hin und machet zu Jüngern alle Völker: Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe. Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende. (Mt. 28, 18–20)

Darum lädt die Kirchengemeinde, auch im Bewusstsein der Bildungsverantwortung der evangelischen Kirche in der Gesellschaft, junge Menschen ein, in einer ihrem Alter gemäßen Form Erfahrungen mit dem christlichen Glauben zu machen. In der Gemeinschaft mit anderen Christinnen und Christen begegnen die Jugendlichen in der Konfirmandenzeit Formen und Inhalten des Glaubens und lernen das gegenwärtige Leben der Kirche in seiner religiösen und kulturellen Bedeutung kennen. Dabei wird nicht nur die biblisch-kirchliche Tradition, sondern auch die Vielfalt der Biographien und Lebenswelten Jugendlicher mit ihren gegenwartskulturellen und alltagsreligiösen Ausprägungen berücksichtigt.

Als Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen die Jugendlichen zu eigenen Erfahrungen mit Glauben und Kirche angeregt und ermutigt werden, um zu erleben, welche Bedeutung das Evangelium für ihr Leben und für das Miteinander von Menschen hat.

II Die Beteiligten

1. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden

Konfirmandinnen und Konfirmanden befinden sich in einer Lebensphase, in der sie sich von ihren Eltern zu lösen beginnen und übernommene Werte und Verhaltensweisen in Frage stellen. Sie werden in einer pluralisierten und individualisierten Gesellschaft von konkurrierenden Weltanschauungen, Freizeitangeboten und wechselnden Schönheitsidealen umworben. Gleichzeitig schwindet die Selbstverständlichkeit von Traditionen, so dass Jugendliche religiösen Elementen in ihrer Lebenswelt begegnen, die nicht mehr zwangsläufig christlich geprägt und am Ort Kirche angesiedelt sind. Insgesamt ist es für Jugendliche schwer, Orientierung in weltanschaulicher Pluralität zu gewinnen und die Werte herauszufinden, die sie für sich als verbindlich anerkennen können.

Auch die Sehnsucht nach Anerkennung, Neugier auf sexuelle Erfahrungen, Angst vor Missachtung und der körperliche Wandel bestimmen ihr Gefühlsleben. Die wesentlichen Herausforderungen des Erwachsenwerdens bestehen deshalb für junge Menschen darin,

- eine eigene Identität in flexiblen Familienstrukturen zu finden,
- eigene Spielräume in einer Jugend orientierten Erwachsenenwelt zu entfalten,
- altersspezifische Reifungsprozesse in einer Zeit wechselnder Rollenbilder und kultureller Pluralität zu bewältigen.

Die Konfirmandenzeit bietet die Chance, Jugendliche bewusst in diesem verletzlichen Alter¹ zu begleiten und ihnen ermutigende Erfahrungen mit dem Glauben zu ermöglichen. Die Konfirmandengruppe kann zu einer wichtigen Bezugsgröße werden, in der Jugendliche nicht nur Gemeinschaft und persönliche Akzeptanz erfahren, sondern auch Orientierung durch den Glauben.

Familien spüren diesen Ablösungsprozess ihrer Kinder, der oft mit Konflikten verbunden ist. Manche Eltern leiden unter einer negativen Rolle, die ihnen von ihren Kindern in dieser Lebensphase zugedacht wird. Dennoch bleiben Eltern, Erziehungsbeauftragte und Großeltern wichtige Bezugspersonen.

Es ist in der Konfirmandenzeit hilfreich, sich der Unterstützung der Eltern zu vergewissern, z. B. durch Besuche und Elternabende. Andererseits muss bei der Beteiligung von Eltern an der Konfirmandenzeit sichergestellt werden, dass die Jugendlichen genügend Freiraum für den notwendigen Ablösungsprozess von ihren Eltern behalten.

Jugendliche erleben, wie sich ihre Familien verändern. Wenn Eltern neue Partnerschaften eingehen, Beziehungen zu neuen Geschwistern entstehen oder Eltern allein bleiben, belastet das die Jugendlichen häufig. Die seelsorgerliche Begleitung des einzelnen Jugendlichen ist deshalb ein unverzichtbarer Bestandteil der Konfirmandenzeit.

Die Schule² prägt den Lebensrhythmus der Jugendlichen und beansprucht einen Großteil ihrer Zeit. Erfolg und Misserfolg beeinflussen ihr Selbstwertgefühl und werden zum Maßstab auch für

andere Lebensbereiche. In dieser Lebensphase kann die Erfahrung christlicher Gemeinschaft eine wichtige Hilfe sein, den Wert der eigenen Person unabhängig von der Leistung zu entdecken.

Die schulübergreifende Gruppenkonstellation und das unterschiedliche Begabungsprofil stellen für die Unterrichtenden eine Herausforderung dar. Für die Jugendlichen bietet sich dadurch jedoch die Chance für soziales Lernen.

Für die Jugendlichen ist die Gruppe der Gleichaltrigen ein wichtiger Erlebnis- und Artikulationsraum zum Erproben sozialer Werte und Verhaltensweisen, aber auch zur Abgrenzung von der Erwachsenenwelt. Sie bietet emotionale Stabilität, Orientierung und Halt.

Allerdings kann die fehlende Integration in eine Clique auch als Defizit erlebt werden. Die Vorlieben für Musik, Kleidung und risikofreudige Sportarten sollen Erwachsene oft bewusst abschrecken. Die Identifikation mit einer Clique kann Zwänge und Rituale zur Folge haben, die in der Konfirmandenzeit kritisch zu hinterfragen sind.

Medienkonsum spielt im Leben von Jugendlichen eine zentrale Rolle. Fernsehserien und Musikszene, neue Kommunikations- und Informationsformen prägen Jugendliche und eröffnen spezielle Erfahrungsmöglichkeiten in virtuellen Welten. Die Konfirmandenzeit muss sich auf die Bedeutung neuer Technologien und Erlebniswelten einstellen. Das Gespräch über den Glauben muss auch die aus den Medien gewonnenen religiösen Eindrücke aufnehmen.

2. Die Verantwortlichen

Die Konfirmandenzeit ist Aufgabe der Ortsgemeinde. Sie ist Lernort und Übungsfeld für die Gestaltung des Glaubens. Hier erkunden und erproben die Jugendlichen, was es bedeutet, als Christ, als Christin zu leben. Deshalb muss die Konfirmandenzeit mit anderen Angeboten des Gemeindelebens – insbesondere Gottesdienst und Jugendarbeit – verknüpft sein. Durch Besuche und Besichtigungen, Praktika und Teilnahme an anderen Gemeindeveranstaltungen sollen die Jugendlichen möglichst viel von der eigenen Gemeinde kennen lernen. Einblicke in übergemeindliche kirchliche oder diakonische Arbeit, aber auch ökumenische und interreligiöse Erfahrungen sollten ermöglicht werden. Dabei ist von einem realistischen Bild von Gemeinde auszugehen, das die Spannung zwischen Anspruch und Wirklichkeit kirchlichen Handelns nicht verschweigt und die konkrete Situation in der Gemeinde und der Region berücksichtigt.

2.1 Der Gemeindekirchenrat

Gemäß Artikel 25,3 der Kirchenordnung trägt der Gemeindekirchenrat die Verantwortung für die Konfirmandenzeit. Älteste, Pfarrerinnen und Pfarrer entscheiden über die jeweilige Ordnung und Gestaltung der Konfirmandenzeit. Ebenso liegt die Verantwortung für die angemessene räumliche, finanzielle und personelle Ausstattung und für die Ausbildung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beim Gemeindekirchenrat.

Die Konfirmandenzeit muss deshalb regelmäßig Thema im Gemeindekirchenrat sein. Berichte über gelungene Vorhaben wie auch über geplante Projekte werden gegeben, notwendige Änderungen beschlossen und eventuelle Schwierigkeiten beraten. Der Gemeindekirchenrat ermöglicht allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine regelmäßige Fort- und Weiterbildung. Die Einrichtung eines Ausschusses für Konfirmanden- und Jugendarbeit wird empfohlen.

2.2 Die Unterrichtenden

Die Konfirmandenzeit gehört zu den Grundaufgaben der Gemeindepfarrer und -pfarrerinnen. Wo mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer in einer Gemeinde tätig sind, ist eine umfassende und regelmäßige Absprache über Ziele, Inhalte, Themen und Organisationsformen unerlässlich. Für kleinere Gemeinden mit geringen Konfirmandenzahlen empfiehlt sich die Zusammenarbeit von Gemeinden in der Region. Haupt- oder nebenamtliche Religionspädagoginnen und -pädagogen können mit der Leitung einer Konfirmandengruppe beauftragt werden. Dann wird die Konfirmandenzeit gemeinsam mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin in der Gemeinde gestaltet.

2.3 Ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Erfahrungsgemäß lassen sich konfirmierte Jugendliche, aber auch Erwachsene für die Mitarbeit in der Konfirmandenzeit ge-

winnen. Sie brauchen verlässliche Begleitung und Fortbildung. Bewährt hat es sich, den zeitlichen und inhaltlichen Umfang der Mitarbeit präzise zu beschreiben. Werden ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit der Gestaltung von Projekten, Unterrichtseinheiten o. a. beauftragt, so liegt die Verantwortung für ihre angemessene Qualifizierung und Begleitung bei denen, die die Gruppen leiten.

3. Besondere Zielgruppen

3.1 Jugendliche mit Behinderungen

Jugendliche mit Behinderungen sollen in der Regel in eine Konfirmandengruppe ihrer Ortsgemeinde integriert werden. Wenn das in Absprache mit den Eltern oder anderen Sorgeberechtigten der Betroffenen nicht ratsam erscheint, kann eine besondere Form der Konfirmandenzeit vereinbart werden, sei es auf regionaler Ebene, sei es an der Schule oder Betreuungseinrichtung. Nach Möglichkeit soll die Konfirmation in der Ortsgemeinde stattfinden.

3.2 Aussiedlerjugendliche

Um die sprachliche, kulturelle und persönliche Integration von Aussiedlerjugendlichen zu fördern, werden sie in die Konfirmandengruppen ihrer Ortsgemeinde aufgenommen. Es ist zu berücksichtigen, dass denen, die erst seit kurzer Zeit in Deutschland leben, die hiesigen geläufigen pädagogischen Ansätze und methodischen Arbeitsformen fremd sind. Besonders im Blick auf kreative Arbeitsformen und Konfirmandenfreizeiten ist im Vorfeld das Gespräch mit den Eltern zu suchen.

3.3 Ältere Jugendliche und Erwachsene

Ältere Jugendliche und Erwachsene werden in kleineren Gesprächskreisen auf die Konfirmation vorbereitet. Dabei empfiehlt sich eine Zusammenarbeit in der Region. Die „Ordnung für die Konfirmandenzeit von Erwachsenen“ vom 26. Mai 1998 ist zu beachten. Für einen deutlichen zeitlichen Abstand zum traditionellen Konfirmandenalter ist zu sorgen.

III. Inhalte und Gestaltung der Konfirmandenzeit

1. Inhalte und Themen

Es ist zu unterscheiden zwischen den Inhalten und den Themen der Konfirmandenzeit:

Die Inhalte der Konfirmandenzeit ergeben sich aus der biblisch-kirchlichen Überlieferung, wie sie Martin Luther im Kleinen Katechismus zusammengefasst hat:

- 10 Gebote
- Glaubensbekenntnis
- Vaterunser
- Taufe
- Abendmahl

Weitere Inhalte aus dem Leben der Kirche kommen hinzu:

- Gottesdienst
- Gemeinde
- Diakonie
- Ökumene
- Religionen und Religiosität im Umfeld der eigenen Gemeinde

Die Themen der Konfirmandenzeit müssen jeweils neu ermittelt werden. Dabei ist die Perspektive der Konfirmandinnen und Konfirmanden, d. h. ihre persönliche Situation, ihre Lebenswelt und ihre Religiosität zu berücksichtigen.

Daraus ergeben sich Themenstellungen, die die Erfahrungswelt der Jugendlichen mit den biblisch-kirchlichen Inhalten verbinden. Die Konfirmandenzeit muss nicht nur für, sondern auch mit den Konfirmandinnen und Konfirmanden geplant werden. Die Frage des Kleinen Katechismus „Was ist das?“ muss dabei zugespitzt werden auf „Was bedeutet das für mich persönlich?“

Der erste Artikel des Glaubensbekenntnisses kann z. B. unter der Fragestellung

- „Was bin ich wert?“
- „Was bin ich meinen Mitgeschöpfen schuldig?“

Aspekte der Bewahrung der Schöpfung und des Verhältnisses von Mensch und Tier aufnehmen.

Ebenso kann hier aber auch die Sinnfrage

- „Wer bin ich?“

thematisiert werden. Das Thema Gottesdienst kann z. B. zunächst

unter den Stichworten „Fremde Heimat Kirche“ bedacht werden, um den Jugendlichen, die kaum Vorkenntnisse haben, liturgische Vollzüge durch Teilnahme und Mitgestaltung zu erschließen.

Die Themen der Konfirmandenzeit müssen im Horizont und in der Sprache der Jugendlichen erschlossen werden. Das schließt die Aneignung von Texten aus Bibel und Katechismus nicht aus, setzt aber bei der Lebenswelt der Jugendlichen zur Erschließung von Leben und Glauben ein.

2. Lernen, Methoden, Sozialformen und Arbeitsmittel

Jugendliche entdecken Zugänge und Lösungen zu einem Thema auf sehr unterschiedliche Weise. Evangelisches Bildungsverständnis zielt immer auf die Entwicklung des ganzen Menschen mit seinen Fähigkeiten und Gaben, aber eben auch seinen Schwächen und Unzulänglichkeiten.

Lernen geschieht auf vielfältige Weise, indem Einsichten gewonnen, Erfahrungen gemacht, Probleme gelöst und Kenntnisse und Fertigkeiten gewonnen werden. Eine Vielzahl von Methoden der Pädagogik hilft den Jugendlichen, einen altersgemäßen Zugang zu den Inhalten des christlichen Glaubens zu finden. Wechselnde Arbeits- und Sozialformen erleichtern die inhaltliche Aneignung ebenso wie gemeinsames Singen, Spielen oder der Einsatz von Medien.

Die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollen einige grundlegende Texte des christlichen Glaubens wie z. B. das Vaterunser, das Apostolikum, die 10 Gebote und evtl. einige ausgewählte Stücke aus Bibel und Gesangbuch auswendig wissen. Dazu ist es notwendig, diese Texte regelmäßig liturgisch zu verwenden und inhaltlich zu erarbeiten.

Ort des Lernens in der Konfirmandenzeit ist in der Regel das Gemeindehaus. Es sollte aber auch der Kirchraum, und zwar nicht nur am Sonntagvormittag, genutzt werden. Das Aufsuchen von anderen Lernorten³ ist wichtig. Es erweitert den Blick über die eigene Gemeinde hinaus.

Unverzichtbare Arbeitsmittel in der Konfirmandenzeit sind die Bibel und das Evangelische Gesangbuch. Jede Konfirmandin und jeder Konfirmand sollte ein Exemplar besitzen. Hilfreich ist es, wenn alle Jugendlichen mit der gleichen Bibelübersetzung arbeiten. Eine Arbeitsmappe, z. B. ein Ringbuch, gehört ebenfalls zur persönlichen Ausstattung.

Weitere Arbeitsmittel wie Unterrichtsbücher o. Ä. sollten unter den Unterrichtenden abgesprochen werden. Der Gemeindekirchenrat trägt die Verantwortung für eine angemessene Ausstattung der Räume, für die Anschaffung von Unterrichtsmaterial und Medien.

3. Organisationsformen

Der zeitliche Rahmen, das Alter der Konfirmandinnen und Konfirmanden sowie die Dauer der Konfirmandenzeit sind durch die Rahmenordnung geregelt. Die Situation der Jugendlichen und die örtlichen Gegebenheiten fordern aber eine regelmäßige Überprüfung der Organisationsform durch die Verantwortlichen. Nicht nur wöchentliche Treffen, sondern auch Projekte, Praktika, Konfirmandennachmittage oder Ferienmodelle sind sinnvolle Organisationsformen. Der Wechsel zwischen unterschiedlichen Organisationsformen und Methoden ermöglicht intensivere Phasen der Zusammenarbeit, z. B. an Wochenenden, vernachlässigt aber ebenso wenig die Kontinuität regelmäßiger Treffen.

In jedem Fall müssen die Rahmenbedingungen vor Beginn der Konfirmandenzeit allen Beteiligten bekannt sein. Werden neue Organisationsformen eingeführt, sollten die Erfahrungen in der Region und die Beratungsangebote der Landeskirche in die Überlegungen einbezogen werden.

4. Freizeiten

Mehrtägige Freizeiten an einem anderen Ort sind ein wichtiger Bestandteil der Konfirmandenzeit. Sie haben eine wertvolle gemeinschaftsstiftende Funktion. Eine wichtige Rolle spielen dabei jugendliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als glaubwürdige Zeugen des christlichen Glaubens. Sie müssen an der Planung und Durchführung der Freizeiten beteiligt und inhaltlich gut vorbereitet werden.

Neben der Möglichkeit zu intensiven und kreativen Arbeitsformen sind die Freizeiten wegen ihrer spirituellen Dimension von besonderer Bedeutung: Andachten, Gottesdienste oder die gemeinsame Feier des Abendmahls können den Konfirmandinnen

und Konfirmanden Gottesdienstformen erschließen und liturgisches Erleben und Lernen erleichtern.

Die Fahrten bieten die Chance einer Frei-Zeit von den schulischen und familiären Zwängen des Alltags. In dieser Frei-Zeit können die Konfirmandinnen und Konfirmanden Elemente des Glaubens gemeinsam erproben. Mindestens eine Freizeit ist während der Konfirmandenzeit obligatorisch. Wenn möglich sollten aber zwei Freizeiten durchgeführt werden, von denen eine am Beginn der Konfirmandenzeit dem gegenseitigen Kennenlernen dienen sollte.

Wichtig ist es, sehr frühzeitig Absprachen mit den Eltern, den örtlichen Schulen und den Kolleginnen und Kollegen in der Region zu treffen, um Missverständnissen, Terminüberschneidungen, Problemen bei Kasualvertretungen oder Kollisionen mit schulischen Terminen vorzubeugen.

Ferner ist auf eine angemessene materielle Ausstattung für die Freizeiten zu achten. Damit Jugendliche aus sozial schwachen Familien nicht auf die Teilnahme an Freizeiten verzichten müssen, stellt der Gemeindekirchenrat für solche Fälle finanzielle Mittel bereit.

5. Gottesdienste

Konfirmandinnen und Konfirmanden lernen während der Konfirmandenzeit das gottesdienstliche Leben der Kirchengemeinde kennen. Sie werden eingeladen, gottesdienstliche Formen zu entdecken, mit zu gestalten und Elemente einer eigenen Spiritualität zu entwickeln. Die Konfirmandinnen und Konfirmanden nehmen regelmäßig am Sonntagsgottesdienst teil, der vor allem in der Predigt und bei der Auswahl der Lieder auch den Verstehenshorizont der Jugendlichen berücksichtigen muss.

Aber der Begriff Gottesdienst umfasst mehr als die Gottesdienste am Sonntag. Die liturgische Vielfalt einer Kirchengemeinde mit Kasualgottesdiensten, Zielgruppengottesdiensten oder kleineren Andachtsformen ist wahrzunehmen. Fremdheit oder Unsicherheit lassen sich überwinden, wenn sich die Jugendlichen an der Gestaltung aktiv beteiligen können.

Folgende Gottesdienste verdienen in der Konfirmandenzeit besondere Aufmerksamkeit:

- Begrüßungsgottesdienste zu Beginn der Konfirmandenzeit
- Taufgottesdienste
- Abendmahlsfeiern, z. B. auf Freizeiten
- Teilnahme an einem Gottesdienst einer anderen Konfession
- Von der Gruppe gestaltete Gottesdienste während der Konfirmandenzeit
- Jugendgottesdienste
- Der Konfirmationsgottesdienst

6. Zusammenarbeit in der Gemeinde und in der Region

Die Zusammenarbeit beginnt bereits dort, wo das Thema Konfirmandenzeit unter Pfarrerinnen, Pfarrern, hauptamtlichen Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und Kirchenältesten einer Gemeinde überhaupt besprochen wird. Absprachen, gemeinsame Planungen und inhaltliche Gespräche in Dienstbesprechungen und Gemeindekirchenratsitzungen sollten regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, stattfinden.

Ein Ausschuss des Gemeindekirchenrates sollte die Konfirmandenzeit begleiten. Die gelegentliche Teilnahme an einem der regelmäßigen Treffen oder einer Unternehmung mit einem anschließenden Gespräch oder auch die Mitwirkung an einer Konfirmandenfreizeit werden empfohlen.

7. Zusammenarbeit mit Schulen, Vereinen und anderen Institutionen

Wer die Konfirmandenzeit plant und gestaltet, muss die Schulen in seine Überlegungen mit einbeziehen und das Gespräch mit den Schulleitungen und den Lehrerinnen und Lehrern suchen. Niemals sollten die Jugendlichen in eine Situation kommen, in der sie sich zwischen Schule und Konfirmandenzeit entscheiden müssen!

Bei der Festlegung von Terminen sind die Vorgaben des Kultusministeriums zu beachten.⁴ Die rechtzeitige gegenseitige Mitteilung von Vorhaben erleichtert die Planungen und fördert die Beziehungen zwischen Schule und Gemeinde. Es ist allerdings notwendig, dass auch in einem Kirchenkreis oder in einer Region abgestimmte Regelungen getroffen werden. Mit den Religionsleh-

ern und -lehrerinnen ist zudem eine gegenseitige Information und Abstimmung über die Inhalte und Themen zu empfehlen.

Neben der Schule spielen Vereine und Angebote anderer Einrichtungen im Leben der Jugendlichen eine wichtige Rolle. Auch sie erwarten in der Regel verlässliches Engagement und regelmäßige Teilnahme. Es kann zu Zeit- und Interessenkollisionen kommen.

Die verantwortlichen Erwachsenen – z. B. Kirchengemeinde, Vereinsleitung und Eltern – sollten im Gespräch frühzeitig einvernehmliche Lösungen suchen. Die Jugendlichen sollen sich nicht etwa zwischen einer sportlichen oder musischen Aktivität und der Konfirmandenzeit entscheiden müssen. In Konfliktfällen ist das persönliche Gespräch mit den Familien und den Verantwortlichen in den Vereinen oder sonstigen Einrichtungen zu suchen.

Grundsätzlich darf eine Gemeinde allerdings erwarten, dass die Jugendlichen, die sich zur Konfirmandenzeit angemeldet haben, und ihre Eltern die Vereinbarungen über die Gestaltung der Konfirmandenzeit einhalten.

IV. Die Konfirmation

1. Erwartungen

Mit der Konfirmation findet die Konfirmandenzeit ihren feierlichen Abschluss. Unterschiedliche Erwartungen und Deutungen der Konfirmation treffen dabei aufeinander:

- Die Jugendlichen erwarten eine schöne Feier und freuen sich darauf, an diesem Tag im Mittelpunkt zu stehen. Viele freuen sich, dass die Konfirmandenzeit abgeschlossen ist und haben das Gefühl, etwas geleistet zu haben. Gleichzeitig bedauern sie, dass die gemeinsame Zeit in der Konfirmandengruppe zu Ende geht.
- Die Familien interpretieren die Konfirmation oft als das Ende der Kindheit und als Übergang in das Erwachsenenalter, obwohl dies den realen Lebensumständen in der Regel nicht mehr entspricht. Auch der Erwerb der mit der Konfirmation verbundenen Rechte wie Patenrecht oder Zulassung zur kirchlichen Trauung wird geschätzt. Hohe Bedeutung hat aber vor allem die Segnung der Konfirmandinnen und Konfirmanden im Gottesdienst.
- Die engagierten Mitglieder der Ortsgemeinde verbinden mit der Konfirmation oft den Wunsch nach Wahrung der Tradition und hoffen, dass die Jugendlichen aktive Gemeindeglieder bleiben.
- Die Pfarrerinnen und Pfarrer empfinden den Aspekt des „Segens für die Lebensreise“ häufig besonders intensiv. Ihnen liegt außerdem an der theologischen Einordnung der Konfirmation als Taufbestätigung und an dem eigenständigen Bekenntnis der Jugendlichen.

Die Pfarrer, Pfarrerinnen und alle, die außerdem für die Gestaltung der Konfirmation Verantwortung tragen, müssen diese Erwartungen berücksichtigen und in ihre sorgfältige und reflektierte Vorbereitung einbeziehen.

2. Gestaltung

Der Konfirmationsgottesdienst ist ein Kasualgottesdienst, in dessen Mittelpunkt junge Menschen und ihre Familien stehen. Neben die üblichen liturgischen Teile treten die Anrede an die Konfirmandinnen und Konfirmanden, die Verlesung ihrer Namen und Konfirmationsgespräche und die Segenshandlung.

Im Konfirmationsgottesdienst werden die Konfirmandinnen und Konfirmanden an ihre Taufe erinnert. Sie empfangen den Segen Gottes und stimmen in das Bekenntnis der christlichen Gemeinde ein. Grundsätzlich muss bei der Liturgie, bei der Auswahl der Lieder und des Predigttextes die volkshkirchliche Zusammensetzung der Konfirmationsgemeinde angemessen berücksichtigt werden. Insbesondere zeitliche Überlängen sind zu vermeiden.

Die Konfirmation ist ein Gottesdienst für und nicht von Konfirmandinnen und Konfirmanden. Eine aktive Mitgestaltung des Gottesdienstes durch die Konfirmandinnen und Konfirmanden sollte daher zurückhaltend geplant werden. Dagegen bietet sich die aktive Einbeziehung von Kirchenältesten und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an.

3. Abendmahl und Taufgedächtnis im Konfirmationsgottesdienst

Vom ihrem Ursprung her hat die Konfirmation einen engen Bezug zur Taufe. Die Bestätigung der Taufe ist von daher ein wesentli-

cher Bestandteil des Konfirmationsgottesdienstes.⁵ Die Taufe von Konfirmandinnen und Konfirmanden sollte allerdings zu einem früheren Zeitpunkt stattfinden, um beiden Ereignissen – Taufe und Konfirmation – ihre je eigene Bedeutung zu lassen.

Traditionell war mit der Konfirmation die Zulassung zum Abendmahl verbunden. Seitdem das Abendmahl mit Kindern bzw. die Zulassung zum Abendmahl während der Konfirmandenzeit in vielen Gemeinden üblich sind, ist darüber nachzudenken, ob die Feier des Abendmahls überhaupt zum Konfirmationsgottesdienst gehören muss. Möglich ist auch die Gestaltung einer Abendmahlsfeier am Vorabend der Konfirmation oder in einem anderen engen zeitlichen Zusammenhang. Dies empfiehlt sich besonders dort, wo aus zeitlichen oder anderen organisatorischen Gründen eine Abendmahlsfeier im Konfirmationsgottesdienst nicht stattfinden kann.⁶

Konfirmandenzeit und Jugendarbeit

Jugend- und Konfirmandenarbeit sollen sich wechselseitig ergänzen und bereichern. Eine gut organisierte Jugendarbeit erweitert und vertieft die Konfirmandenzeit durch spezifische Angebote, die neugierig auf Begegnungen mit anderen Jugendlichen und freiwilliges Engagement in der Gemeinde macht. Eine gute Konfirmandenzeit wiederum fördert und bereichert die Jugendarbeit im Anschluss an die Konfirmation. Daher empfiehlt sich eine Vernetzung von Jugendarbeit und Konfirmandenzeit auf verschiedenen Ebenen:

- In allen Phasen der Konfirmandenzeit ist die Mitwirkung ehrenamtlicher jugendlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Vorteil. Sie sind als junge Erwachsene Bezugspersonen in sensiblen Lebensfragen und glaubwürdige Zeugen des Evangeliums.
- Die Mitarbeit bei Konfirmandenfreizeiten ist eine attraktive Form der Jugendarbeit geworden. Ältere Jugendliche motivieren Konfirmandinnen und Konfirmanden zur Mitarbeit. Auch die regelmäßigen Treffen können durch die Mitwirkung älterer Jugendlicher bereichert werden, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihren Fähigkeiten entsprechend gefordert und am Unterrichtsgeschehen beteiligt werden.
- Jugendarbeit kann die Konfirmandenzeit durch offene Erlebnisangebote bereichern, die auf die Zielgruppe der Konfirmandinnen und Konfirmanden zugeschnitten sind und Begegnungen mit anderen Jugendlichen ermöglichen.

VI. Fortbildung

1. Fortbildung der Unterrichtenden

Nach Paragraph 42 des Pfarrergesetzes sind die Pfarrerinnen und Pfarrer verpflichtet, sich theologisch weiter zu bilden und an den vom Oberkirchenrat angebotenen Fortbildungen teilzunehmen.⁷

Die Pfarrerfortbildung umfasst im Bereich der Konfirmandenarbeit Fachtagungen, Informationsveranstaltungen und Regional-kurse. Zusätzlich stehen ausgebildete Beraterinnen und Berater für die Einzel- oder Gruppenberatung zur Verfügung. Außerdem gibt es in allen Kirchenkreisen Beauftragte für die Konfirmandenarbeit, die für die kollegiale Fortbildung in Pfarrkonventen und Arbeitskreisen sorgen.

2. Aus- und Fortbildung von Ehrenamtlichen

Besondere Aufmerksamkeit ist der Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter/innen, Jugendlicher wie Erwachsener, zu widmen. Dazu gehört die angemessene Vorbereitung und Nachbesprechung von Maßnahmen auf der Gemeindeebene. Für die Schulung von Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist die Zusammenarbeit mit der Jugendarbeit auf der Ebene des Kirchenkreises und der Region zu suchen.

Anmerkungen

- 1 Die Rahmenordnung sieht vor, dass die Konfirmandinnen und Konfirmanden zu Beginn der Konfirmandenzeit 12 Jahre und älter sind.
- 2 Die Rahmenordnung sieht den Beginn der Konfirmandenzeit im 7. Schuljahr vor.
- 3 Beispiele für andere Lernorte sind Altenzentrum, Diakoniestation, andere Kirchen u. Ä.
- 4 Rücksicht auf die Konfirmandenzeit nur in der 7. und 8. Klasse, Freihalten der Dienstag- bzw. Donnerstagnachmittage von

schulischen Veranstaltungen, auf Antrag bis zu drei Tage Unterrichtsbe freiung für Freizeiten. Vgl. dazu das Rundschreiben 77/78 des OKR von 2002.

5 Die Konfirmationsagende der VELKD bieten Hilfen: Vgl. Vereinigte Evangelisch-lutherische Kirche Deutschlands (Hg.), Konfirmation. Agende für evangelisch-lutherische Gemeinden und für die Evangelische Kirche der Union, Band III, Berlin 2001.

6 Allerdings sollte auf die Feier des Abendmahls nicht verzichtet werden, weil nur eine geringe Teilnahme von Eltern und Gästen erwartet wird. Das Miterleben hat seinen eigenen, nicht zu gering einzuschätzenden Wert.

7 Zu den Veranstaltungen der Pfarrerfortbildung sind selbstverständlich ebenso die Diakoninnen, Diakone und die übrigen religionspädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzuladen.

Oldenburg, den 24. September 2003

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Prof. Dr. Pohlmann
Oberkirchenrat

Nr. 133

Bekanntmachung der Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Aufnahme und Wiederaufnahme von Getauften (DB-AufnG) vom 7. Oktober 2003

Auf Grund von § 6 des Kirchengesetzes über die Aufnahme und die Wiederaufnahme von Getauften (Aufnahme- und Wiederaufnahmegesetz – AufnG –) vom 13. Juni 2003 erlässt der Oberkirchenrat folgende Durchführungsbestimmungen:

Durchführungsbestimmungen zum Kirchengesetz über die Aufnahme und Wiederaufnahme von Getauften (DB – AufnG) vom 7. Oktober 2003

Auf Grund des § 6 des Kirchengesetzes über die Aufnahme und die Wiederaufnahme von Getauften (Aufnahme- und Wiederaufnahmegesetz – AufnG) vom 13. Juni 2003 erlässt der Oberkirchenrat folgende Durchführungsbestimmungen:

Die in diesen Durchführungsbestimmungen verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

Zu § 1:

(1) Aufnahme ist der Erwerb der Kirchenmitgliedschaft durch eine zuvor aus einer nicht der Evangelischen Kirche in Deutschland angehörenden christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft mit bürgerlicher Wirkung ausgetretene Person.

(2) Wiederaufnahme ist das Zurückerlangen der Rechte und Pflichten aus der Kirchenmitgliedschaft durch eine zuvor aus einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland mit bürgerlicher Wirkung ausgetretene Person.

Zu § 2:

(1) Die Erklärung über die Aufnahme oder Wiederaufnahme bedarf nicht der Schriftform. Die Regelung des § 3 Abs. 3 AufnG über den Nachweis der vollzogenen Aufnahme oder Wiederaufnahme bleibt unberührt.

(2) Ordinierte, die nicht Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg sind, kann der Oberkirchenrat mit der Befugnis über die Entscheidung über die Aufnahme oder Wiederaufnahme beauftragen. Sonstige Personen können vom Oberkirchenrat beauftragt werden, wenn er sie als für diese Aufgabe geeignet hält.

(3) Wiedereintrittsstellen sollen durch einen Inhaber oder Verwalter einer Pfarrstelle geleitet werden.

(4) Bei der Errichtung übertragen die Kirchenkreise ihre Siegelberechtigung auf die Wiedereintrittsstellen. Mit dem Antrag auf Genehmigung der Errichtung ist zugleich die Genehmigung für die

Übertragung der Siegelberechtigung zu beantragen. Die Übertragung der Siegelberechtigung wird genehmigt, wenn die Errichtung der Wiedereintrittsstelle genehmigt wird.

(5) Vor der Aufnahme oder Wiederaufnahme findet ein Aufnahmegespräch statt. In ihm findet eine eingehende Unterweisung statt. Unterwiesen wird mündlich oder schriftlich. Bei einer mündlichen Unterweisung können dem Aufzunehmenden oder Wiederaufzunehmenden auch schriftliche Unterlagen überreicht werden.

Zu § 3:

(1) Die Taufe ist in der Regel durch eine Taufbescheinigung nachzuweisen. Kann eine Taufbescheinigung nicht vorgelegt werden, ist die Taufe glaubhaft zu machen. Der Austritt aus einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer anderen christlichen Kirche oder Religionsgemeinschaft ist glaubhaft zu machen. Die Taufe oder der Austritt kann beispielsweise durch eine schriftliche Erklärung glaubhaft gemacht werden.

(2) Für die Niederschrift nach § 3 Absatz 3 AufnG soll ein vom Oberkirchenrat empfohlenes Formular verwendet werden.

(3) Die Niederschrift ist von dem nach § 2 Abs. 2 AufnG für die Entscheidung über die Aufnahme oder Wiederaufnahme Zuständigen oder von dem nach § 4 Abs. 3 der Verwaltungsanordnung betreffend Siegelordnung ständig damit Beauftragten zu siegeln.

Sollte der nach vorgenannter Vorschrift für die Aufnahme oder Wiederaufnahme Zuständige nicht zur Siegelführung berechtigt sein, hat er sich zur Beidrückung des Siegels an einen Siegelführenden zu wenden. In diesem Fall ist die Niederschrift von dem für die Entscheidung über die Aufnahme oder Wiederaufnahme Zuständigen und dem Siegelführenden (§ 5 Abs. 1 der Verwaltungsanordnung betreffend Siegelordnung) zu unterschreiben.

Sollte der Siegelführende Bedenken an der Rechtmäßigkeit der Aufnahme oder Wiederaufnahme haben, hat er diese mit dem für die Entscheidung über die Aufnahme oder Wiederaufnahme Zuständigen zu besprechen. Sollte eine Einigung nicht erzielt werden können, ist die Angelegenheit dem Oberkirchenrat zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

(4) Bei einer Aufnahme oder Wiederaufnahme durch den Bischof, ein theologisches Mitglied des Oberkirchenrates, einen Kreispfarrer, eine vom Oberkirchenrat beauftragte Person oder eine Wiedereintrittsstelle gilt für die Eintragung in die Kirchenbücher folgendes:

1. Eine Aufnahme oder Wiederaufnahme durch den Bischof oder ein hauptamtliches theologisches Mitglied des Oberkirchenrates gilt als im Bereich der Kirchengemeinde vollzogen, deren Pfarrer sie nach Art 109 der Kirchenordnung sind.
2. Eine Aufnahme oder Wiederaufnahme durch ein nebenamtliches theologisches Mitglied gilt als im Bereich der Kirchengemeinde vollzogen, in der es im Hauptamt als Inhaber der Pfarrstelle berufen ist.
3. Eine Aufnahme oder Wiederaufnahme durch einen Kreispfarrer gilt als im Bereich der Kirchengemeinde vollzogen, in der er nach Art. 76 Abs. 3 der Kirchenordnung Inhaber einer Pfarrstelle ist.
4. Eine Aufnahme oder Wiederaufnahme durch eine vom Oberkirchenrat beauftragte Person gilt als im Bereich der Kirchengemeinde vollzogen, in der der Oberkirchenrat seinen Sitz hat.
5. Eine Aufnahme oder Wiederaufnahme in einer Wiedereintrittsstelle gilt als im Bereich der Kirchengemeinde vollzogen, die vom Kirchenkreis bei der Errichtung der Wiedereintrittsstelle dafür vorgesehen wurde.

Zu § 4:

§ 4 AufnG sieht eine Beschwerdemöglichkeit gegen die Versagung einer Aufnahme oder Wiederaufnahme vor. Der Bescheid über die Versagung einer Aufnahme oder Wiederaufnahme ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Die Rechtsbehelfsbelehrung eines Bescheides nach § 4 Abs. 1 AufnG hat wie folgt zu lauten: „Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde beim Kreispfarrer (Name und Anschrift des Kreispfarrers) einlegen.“

Die Rechtsbehelfsbelehrung eines Bescheides nach § 4 Abs. 2 AufnG hat wie folgt zu lauten: „Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde beim Oberkirchenrat, Philosophenweg 1, 26121 Oldenburg, einlegen.“

Eine Klagemöglichkeit vor dem Rechtshof ist nicht eröffnet.

Zu § 5:

Nach § 5 Abs. 1 S. 1 AufnG wird die aufgenommene oder wieder aufgenommene Person Mitglied der Kirchengemeinde, in deren Bereich sie ihren ständigen Wohnsitz hat (Regelfall).

Sie wird Mitglied einer anderen Kirchengemeinde der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg, wenn sie bei der Aufnahme oder Wiederaufnahme eine entsprechende Erklärung abgibt.

Die Begründung einer Mitgliedschaft zu einer Kirchengemeinde einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist gem. § 5 Abs. 2 AufnG erst nach Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit dieser Kirche möglich.

Die öffentliche Bekanntgabe einer Aufnahme oder Wiederaufnahme ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der aufgenommenen oder wieder aufgenommenen Person zulässig.

Zu § 7:

Diese Durchführungsbestimmungen treten am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 7. Oktober 2003

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schraeder
Oberkirchenrat

Nr. 134

Bekanntmachung der Richtlinien für die Gewährung von Vorschüssen (Vorschussrichtlinien – VR) vom 30. September 2003

Nr. 1

Personenkreis

(1) Folgenden Personen – im Folgenden Bedienstete genannt – kann nach diesen Richtlinien auf Antrag ein unverzinslicher Vorschuss gewährt werden

- a) Pfarrerinnen, Pfarrer,
- b) Pastorinnen, Pastoren,
- c) Kirchenbeamtinnen, Kirchenbeamten,
- d) Angestellten,
- e) Arbeiterinnen und Arbeitern,

die sich im Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg oder zu einer unter ihrer Aufsicht stehenden Körperschaft befinden.

(2) Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter müssen sich in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit oder in einem auf länger als ein Jahr befristeten ungekündigten Arbeitsverhältnis befinden und die Probezeit beendet haben.

(3) Vikarinnen, Vikaren, Kirchenbeamten-Anwärterinnen und -Anwärtern, Auszubildenden, Praktikantinnen und Praktikanten dürfen Vorschüsse grundsätzlich nicht gewährt werden.

Nr. 2

Allgemeines

Ein unverzinslicher Vorschuss darf nur im Rahmen der Haushaltsmittel gewährt werden; auf die Gewährung besteht kein Rechtsanspruch.

Nr. 3

Kraftfahrzeugvorschüsse

Bediensteten, die ein Kraftfahrzeug beschaffen, das sie überwiegend dienstlich nutzen, kann ein unverzinslicher Vorschuss gewährt werden. Falls die Haushaltsmittel für Vorschüsse nach Satz 1 nicht ausgeschöpft werden, kann Bediensteten, die sich verpflichten, ihr Kraftfahrzeug gelegentlich dienstlich zu nutzen, ein unverzinslicher Vorschuss gewährt werden.

Nr. 4

Sonstige Vorschüsse

Bediensteten, die durch besondere Umstände zu unabwendbaren Ausgaben genötigt werden, die sie aus eigenen Mitteln und Mitteln der in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegattin oder des Ehegat-

ten oder aus Leistungen, Zuwendungen oder Darlehen zu zumutbaren Konditionen von dritter Seite nicht bestreiten können, kann ein unverzinslicher Vorschuss gewährt werden. Die oder der Bedienstete hat die Angaben glaubhaft zu machen.

Nr. 5

Sicherung des Vorschusses

(1) Vorschüsse dürfen nicht zu einer untragbaren Verschuldung führen. Der Vorschuss darf erst bewilligt werden, wenn sich auch die oder der mit der oder dem Bediensteten in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehegattin oder Ehegatte schriftlich zur Rückzahlung des Vorschusses verpflichtet hat. Die Bewilligungsstelle kann die Gewährung des Vorschusses an Bedienstete, die nicht verheiratet sind, von der Beibringung einer Bürgschaft abhängig machen.

(2) Von der oder dem Bediensteten kann der Nachweis einer zweckentsprechenden Verwendung des Vorschusses verlangt werden; nicht zweckentsprechend verwendete Beträge sind unverzüglich zurückzuzahlen.

Nr. 6

Zeitpunkt, Vorschusshöhe, Tilgungsraten

(1) Der Vorschuss soll nicht bewilligt werden, wenn dieser später als sechs Monate nach dem Entstehen der Aufwendungen beantragt wird.

(2) Die Höhe des Vorschusses nach Nr. 3 beträgt höchstens 2.400 Euro.

(3) Die Höhe des Vorschusses nach Nr. 4 darf das Dreifache der monatlichen Bezüge, höchstens jedoch 2.600 Euro betragen.

(4) Bezüge im Sinne der Absätze 2 und 3 sind

- a) bei Empfängern von Dienstbezügen das Grundgehalt, der Familienzuschlag,
- b) bei Angestellten die Grundvergütung, der Ortszuschlag,
- c) bei Arbeitern der Monatstabellelohn, der Sozialzuschlag.

Der Berechnung der Vorschusshöhe sind die Bruttobeträge des Monats zugrunde zu legen, der der Antragstellung vorhergeht; Nachzahlungen und gesetzliche oder tarifliche Sonderzahlungen in diesem Monat bleiben unberücksichtigt.

(5) Sind aus demselben Anlass mehrere Personen antragsberechtigt, so kann der Vorschuss nur einer Person gewährt werden.

(6) Der Vorschuss nach Nr. 3 ist grundsätzlich in vierundzwanzig, der Vorschuss nach Nr. 4 in sechsundzwanzig gleichen Monatsraten zu tilgen. Mit Bediensteten, denen ein geringes Einkommen zur Verfügung steht, kann vereinbart werden, dass sich die Rückzahlung des Vorschusses über einen längeren Zeitraum erstreckt, als in Satz 1 festgelegt. Soweit der Vorschuss zu Leistungen verwendet wird, für die die oder der Bedienstete in der Folge Ersatz erhält (z. B. Versicherungsleistungen), ist dieser über die laufende Tilgung hinaus zur Abdeckung des Vorschusses zu verwenden.

(7) Der Vorschuss ist spätestens bis zur Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zurückzuzahlen. Bei vorzeitiger Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses ist der Rest des Vorschusses in einer Summe zurückzuzahlen. Endet das Dienst- oder Arbeitsverhältnis vorzeitig aus Gründen, die die oder der Bedienstete nicht zu vertreten hat, so kann auf Antrag die Rückzahlung des Vorschusses im Rahmen der bisherigen Tilgungsraten weiter erfolgen.

Wechselt die oder der Bedienstete ihren oder seinen Arbeitsplatz innerhalb der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg und ist damit ein Wechsel des Dienstherrn oder Arbeitgebers verbunden, kann der Vorschuss nach Maßgabe von Nummer 2 Abs. 1 vom neuen Dienstherrn oder Arbeitgeber übernommen werden.

(8) Wird, bevor ein Vorschuss getilgt ist, ein weiterer Vorschuss aus anderem Anlass beantragt, so darf dieser im Rahmen des in Absatz 2 genannten Höchstbetrages nur insoweit gewährt werden, als dadurch die Summe der Vorschüsse unter Berücksichtigung der inzwischen vorgenommenen Tilgung den Gesamtbetrag von 3.900 Euro nicht übersteigt. Der Rest des ersten Vorschusses kann mit dem neuen Vorschuss zusammengelegt und die monatliche Tilgungsrate neu festgesetzt werden.

Nr. 7

Beginn und Aussetzung der Tilgung

(1) Die Tilgung des Vorschusses beginnt mit dem nächsten, der zuständigen Stelle möglichen Einbehaltungstermin, der auf die Auszahlung des Vorschusses folgt.

(2) Für die Dauer der Beurlaubung ohne Bezüge oder einer anderweitigen Unterbrechung der Zahlung sind die vereinbarten monatlichen Raten von der oder dem Betreffenden an die Dienststelle zu überweisen bis der Vorschuss vollständig getilgt ist. Die Bewilligungsstelle kann für die Dauer des Ruhens des Dienstverhältnisses wegen Einberufung zum Grundwehrdienst, Zivildienst oder Ableistung eines vergleichbaren Dienstes, bei Unterbrechung der Zahlung durch Elternzeit oder Bezug von Krankengeld oder in besonderen Härtefällen die Tilgung auf Antrag ganz oder teilweise aussetzen.

Nr. 8

Zuständigkeit

Über die Anträge nach diesen Richtlinien entscheidet die Bewilligungsstelle.

Bewilligungsstelle ist für Bedienstete einer Kirchengemeinde der Gemeindekirchenrat, für Bedienstete eines Kirchenverbandes nach dem Kirchenverbandsgesetz der Verbandsvorstand, für Bedienstete eines Kirchenkreises der Kreiskirchenrat und für Bedienstete der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg der Oberkirchenrat.

Nr. 9

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinien treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt sind die bisherigen Vorschussrichtlinien und die dazu ergangenen Rundschreiben nicht mehr anzuwenden, sofern es sich nicht um Vorschüsse handelt, die bis zum Datum des Inkrafttretens bewilligt worden sind.

Oldenburg, den 30. September 2003

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

IV. Mitteilungen

Nr. 135

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 49. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 9. Mai 2003

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 49. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 9. Mai 2003 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 6/2003, S. 66) bekannt.

Oldenburg, den 8. Januar 2004

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 49. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 20. Juni 2003

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 9. Mai 2003 über die 49. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

49. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 9. Mai 2003

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 52), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 161), zuletzt geändert durch die 48. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 6. März 2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 32), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei den Mitarbeitern, die Arbeiten nach § 272 SGB III verrichten, können für Angestellte die Vergütung nach § 26 BAT sowie eventuell zu zahlende Zulagen, Zuschläge und Zuwendungen und für Arbeiter der Lohn nach § 21 MTArb, der Sozialzuschlag nach § 41 MTArb sowie eventuell zu zahlende Zulagen, Zuschläge und Zuwendungen um höchstens 20 v. H. der tariflichen Leistungen für gleiche oder vergleichbare Tätigkeiten vermindert werden, wenn die Förderung der Maßnahme nicht zu 100 v. H. erfolgt und andere Mittel zur Aufstockung nicht zur Verfügung stehen.“

b) Es wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) Bei den Dienstverhältnissen mit Mitarbeitern in Diakonie- und Sozialstationen kann von den Bestimmungen des Bundes-Angestelltentarifvertrages und des Manteltarifvertrages für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder und den zusätzlichen Regelungen nach Maßgabe der Anlage 3 bis zum 30. Juni 2008 abgewichen werden. Für Dienstvereinbarungen nach Anlage 3, die vor dem 1. Juli 2008 wirksam werden, gilt die Anlage 3 weiter.“

2. In § 4 b erhält die Nummer 1 folgende Fassung:

„1. § 3 Buchst. d BAT ist nicht anzuwenden.

Für die Angestellten, die Arbeiten nach § 260 SGB III verrichten oder für die Eingliederungszuschüsse nach § 217 SGB III gewährt werden, gelten die Regelungen des BAT und der ergänzenden Tarifverträge mit der Maßgabe, dass die Vergütung nach § 26 BAT sowie eventuell zu zahlende Zulagen, Zuschläge und Zuwendungen um höchstens 20 v. H. der tariflichen Leistungen für gleiche oder vergleichbare Tätigkeiten vermindert werden können, wenn die Förderung der Maßnahme nicht zu 100 v. H. erfolgt und andere Mittel zur Aufstockung nicht zur Verfügung stehen.

Für die Angestellten, die Arbeiten nach den §§ 19 und 20 BSHG verrichten, gelten die Regelungen des BAT und der ergänzenden Tarifverträge mit der Maßgabe, dass die Vergütungen nach § 26 BAT sowie eventuell zu zahlende Zulagen, Zuschläge und Zuwendungen bis zu der Höhe vermindert werden können, in der eine Förderung der Maßnahme erfolgt.“

3. In § 5 Nr. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Höhergruppierungen aus Anlass des Bewährungs- oder Fallgruppenaufstiegs kann auf den Abschluss eines Nachtrages zum Dienstvertrag verzichtet werden; in diesen Fällen ist dem Mitarbeiter die Höhergruppierung schriftlich mitzuteilen.“

4. § 23 a erhält folgende Fassung:

„§ 23 a

Aufhebung von Ausnahmen

§ 3 MTArb ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

§ 3 Buchst. d MTArb ist nicht anzuwenden.

Für die Arbeiter, die Arbeiten nach § 260 SGB III verrichten oder für die Eingliederungszuschüsse nach § 217 SGB III gewährt werden, gelten die Regelungen des MTArb und der ergänzenden Tarifverträge mit der Maßgabe, dass der Lohn nach § 21 MTArb, der Sozialzuschlag nach § 41 MTArb sowie eventuell zu zahlende Zulagen, Zuschläge und Zuwendungen um höchstens 20 v. H. der tariflichen Leistungen für gleiche oder vergleichbare Tätigkeiten vermindert werden können, wenn die Förderung der Maßnahme nicht zu 100 v. H. erfolgt und andere Mittel zur Aufstockung nicht zur Verfügung stehen.

Für die Arbeiter, die Arbeiten nach den §§ 19 und 20 BSHG ver-

richten, gelten die Regelungen des MTArb und der ergänzenden Tarifverträge mit der Maßgabe, dass der Lohn nach § 21 MTArb, der Sozialzuschlag nach § 41 MTArb sowie eventuell zu zahlende Zulagen, Zuschläge und Zuwendungen bis zu der Höhe vermindert werden können, in der eine Förderung der Maßnahme erfolgt.“

5. In § 24 Nr. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Bei Höherreihungen aus Anlass des Bewährungs- oder Fallgruppenaufstiegs kann auf den Abschluss eines Nachtrages zum Dienstvertrag verzichtet werden; in diesen Fällen ist dem Mitarbeiter die Höherreihung schriftlich mitzuteilen.“
6. Die Anlage 1 Sparte L wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Worte „im Landesjugendpfarramt“ gestrichen.
 - b) In Nummer 5 werden die Worte „des Frauenwerks, der Männerarbeit,“ sowie „und des Kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt“ gestrichen.
 - c) Die Fußnote 2 erhält folgende Fassung:
„2) in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und im Landesjugendpfarramt in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg.“
7. Es wird folgende Anlage 3 eingefügt:

„Anlage 3
(zu § 2 Abs. 10)

**Ordnung zur Sicherung von Arbeitsplätzen im Bereich von
Diakonie- und Sozialstationen**

Vorbemerkung

Diakonie ist wesentliche Wesens- und Lebensäußerung der Kirche, Diakonie- und Sozialstationen wirken an deren Verwirklichung mit. Um dieses nicht zu gefährden, hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission mit Rücksicht auf die durch die finanziellen Schwierigkeiten im Bereich der kirchlichen ambulanten Pflegedienste notwendigen Einsparungen, verbunden mit der Feststellung, dass betriebsbedingte Kündigungen für viele Betroffene angesichts der Arbeitsmarktlage, zur Langzeitarbeitslosigkeit führen, die folgende Ordnung zur Ermöglichung der Verhinderung von Kündigungen beschlossen.

Nr. 1

Dienstvereinbarung zur Arbeitsplatzsicherung

Zur Abwehr betriebsbedingter Kündigungen infolge einer festgestellten wirtschaftlichen Notlage kann für die Mitarbeiter in Diakonie- und Sozialstationen in einer Dienstvereinbarung gemäß § 37 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung festgelegt werden, dass die Personalkosten durch folgende vorübergehende Maßnahmen verringert werden:

- a) Absenkung der Zuwendung
 - aa) nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 in der jeweiligen Fassung,
 - bb) nach dem Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973 in der jeweiligen Fassung,
- b) Minderung der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit bei gleichzeitiger Kürzung der Vergütung gemäß § 34 BAT bzw. des Lohnes gemäß § 30 MTArb,
- c) Absenkung des Urlaubsgeldes
 - aa) nach dem Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977 in der jeweiligen Fassung,
 - bb) nach dem Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977 in der jeweiligen Fassung,
- d) Nichtanwendung der Übergangsregelung für die Zahlung von Krankenbezügen gemäß § 71 BAT,
- e) Ausweitung des Zeitraumes für die Berechnung des Durchschnitts der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit gemäß § 15 Abs. 1 BAT bzw. § 15 Abs. 1 MTArb auf bis zu ein Jahr.

Durch Maßnahmen nach den Buchstaben a bis c darf die Absenkung der tariflich an sich zustehenden jährlichen Bezüge insgesamt eine Höhe von 10 vom Hundert nicht überschreiten.

Die Möglichkeit der Kürzung von Arbeitszeiten einzelner Mitarbeiter durch einzelvertragliche Regelung bleibt unberührt.

Nr. 2

Voraussetzungen für den Abschluss einer Dienstvereinbarung nach Nummer 1

(1) Voraussetzung für den Abschluss einer Dienstvereinbarung ist, dass die Dienststellenleitung der Mitarbeitervertretung vor Abschluss der Dienstvereinbarung die wirtschaftliche Notlage der Diakonie- und Sozialstation darlegt. Eine wirtschaftliche Notlage ist dann anzunehmen, wenn die Diakonie- und Sozialstation nicht in der Lage ist oder kurzfristig nicht in der Lage sein wird, aus den zustehenden kirchlichen Zuweisungen und den laufend erwirtschafteten Mitteln die laufenden Verpflichtungen einschließlich des Schuldendienstes zu erfüllen, und wenn dieses durch den zuständigen Rechnungsprüfer, der regelmäßig die Einrichtung prüft, oder durch eine Wirtschaftsprüfung, auf die sich die Mitarbeitervertretung und die Dienststellenleitung geeinigt haben, festgestellt worden ist. Dieser Feststellung bedarf es nicht bei Einigkeit zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung über das Vorliegen einer Notlage. Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung haben vor Abschluss der Dienstvereinbarung unter Zugrundelegung eines Konzepts zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage zu prüfen, ob die vorübergehende Personalkostenreduzierung nach dieser Ordnung vermieden werden kann.

(2) Voraussetzung ist ferner, dass in die Dienstvereinbarung aufgenommen werden

1. die Gründe, die zu den vereinbarten Maßnahmen nach Nummer 1 geführt haben,
2. die Bildung eines gemeinsamen Ausschusses zwischen Dienststellenleitung und Mitarbeitervertretung, in dem laufend die Umsetzung des Konzepts zur Überwindung der wirtschaftlichen Notlage beraten wird,
3. die Laufzeit der vereinbarten Maßnahmen nach Nummer 1; diese darf den Zeitraum von 24 Monaten nicht überschreiten.

(3) Der Ausschuss nach Absatz 2 Nr. 2 kann zu den Sitzungen sachkundige Personen nach § 26 Mitarbeitervertretungsgesetz hinzuziehen. Er hat während der Laufzeit zu prüfen, ob die vereinbarten Maßnahmen nach Nummer 1 notwendig bleiben.

Nr. 3

Kündigungsschutz

Für die Dauer der Laufzeit der Dienstvereinbarung sind betriebsbedingte Beendigungs- oder Änderungskündigungen unzulässig.

Abweichend von Satz 1 ist eine betriebsbedingte Kündigung zulässig, wenn der Mitarbeiter einem ihm nach Nummer 4 Abs. 2 bis 4 der Anlage 9 der Dienstvertragsordnung angebotenen Arbeitsplatz abgelehnt hat.

Nr. 4

Betriebsübergang

Im Falle eines Betriebsübergangs nach § 613 a BGB verliert die Dienstvereinbarung ihre Gültigkeit.

Nr. 5

Information der ADK

Eine Ausfertigung der Dienstvereinbarung ist der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission zur Kenntnis zu übersenden.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Oldenburg, den 19. Mai 2003

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Garrels
Vorsitzender

Nr. 136**Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 10/2003 S. 110) bekannt.

Oldenburg, den 8. Januar 2004

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 4. September 2003

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Mitteilung vom 17. Oktober 2000 – Kirchl. Amtsbl. S. 202 –, vom 19. Juni 2002 – Kirchl. Amtsbl. S. 164 –, vom 10. Januar 2003 – Kirchl. Amtsbl. S. 2 – und vom 5. Februar 2003 – Kirchl. Amtsbl. S. 22 –) hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der Dienstherren und Anstellungsträger

Herr Präsident Dr. Eckhart v. Vietinghoff, Hannover, scheidet als stellvertretendes Mitglied aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission aus.

Der Rat beruft

Herrn Oberlandeskirchenrat Jürgen Drechsler, Hannover, mit sofortiger Wirkung zum stellvertretenden Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.

Herr Kirchenverwaltungsoberrat Klaus Paeseler, Hannover, scheidet mit Wirkung vom 31. Oktober 2003 durch Eintritt in den Ruhestand aus der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission aus.

Der Rat beruft

Frau Susanne Bockisch, Hannover, mit Wirkung vom 1. November 2003 zum stellvertretenden Mitglied der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

Nr. 137**Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 4. September 2003 über die Wirksamkeit von Tarifverträgen und über die 50. Änderung der Dienstvertragsordnung**

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die Wirksamkeit von Tarifverträgen und über die 50. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 4. September 2003 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 11/2003, S. 118) bekannt.

Oldenburg, den 8. Januar 2004

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Bekanntgabe des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 4. September 2003 über die Wirksamkeit von Tarifverträgen und über die 50. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 10. Oktober 2003

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 4. September 2003 bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Vom 4. September 2003

1. Der Vergütungstarifvertrag Nr. 35 zum BAT für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder vom 31. Januar 2003 wird mit folgender Maßgabe wirksam:
§ 3 Abs. 2 tritt nicht in Kraft.
2. Der Monatslohnstarifvertrag Nr. 5 zum MTArb vom 31. Januar 2003 wird mit folgender Maßgabe wirksam:
§ 3 Abs. 2 tritt nicht in Kraft.
3. Der 38. Änderungstarifvertrag vom 31. Januar 2003 zum Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen für Personenkraftwagenfahrer (PKW-Fahrer-TV L) wird mit folgender Maßgabe wirksam:
§ 2 wird mit der Maßgabe wirksam, dass § 3 Abs. 2 des Monatslohnstarifvertrages Nr. 5 zum MTArb keine Anwendung findet.
4. Der Ausbildungsvergütungstarifvertrag Nr. 22 für Auszubildende vom 31. Januar 2003 wird mit folgender Maßgabe wirksam:
§ 2 Abs. 2 tritt nicht in Kraft.
5. Der Änderungstarifvertrag Nr. 12 vom 31. Januar 2003 zum Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen für Praktikantinnen/praktikanten (TV Prakt) wird mit folgender Maßgabe wirksam:
a) § 2 Abs. 2 tritt nicht in Kraft.
b) § 3 Nr. 2 tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.
6. Der 78. Änderungstarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 31. Januar 2003 wird mit folgender Maßgabe wirksam:
§ 1 Nr. 1 tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.
7. Der Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 31. Januar 2003 zum Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) wird mit folgender Maßgabe wirksam:
§ 1 Nr. 1 und 2 tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.
8. Der Änderungstarifvertrag Nr. 14 vom 31. Januar 2003 zum Manteltarifvertrag für Auszubildende wird mit folgender Maßgabe wirksam:
§ 1 Nr. 3 tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.
9. Änderung der Dienstvertragsordnung:

50. Änderung der Dienstverordnung

Vom 4. September 2003

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 52), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 161), zuletzt geändert durch die 49. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 9. Mai 2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 66), wie folgt geändert:

§ 1**Änderung der Dienstvertragsordnung**

1. § 16a wird unter Beibehaltung der Paragraphenbezeichnung aufgehoben.
2. Die §§ 20b, 30a und 34b werden aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2003 in Kraft.

Oldenburg, den 8. September 2003

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Garrels
Vorsitzender

Nr. 138

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 51. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 3. November 2003

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 51. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 3. November 2003 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 13/2003, S. 190) bekannt.

Oldenburg, den 8. Januar 2004

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schradler
Oberkirchenrat

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 51. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 26. November 2003

Nachstehend geben wir den Beschluss der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 3. November 2003 über die 51. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

– Geschäftsstelle –
Behrens

51. Änderung der Dienstvertragsordnung

Vom 3. November 2003

Aufgrund des § 26 Abs. 2 des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Rechtsstellung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (Mitarbeitergesetz – MG) vom 11. März 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 92), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitergesetzes vom 29. März 2001 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 52), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2000 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 161), zuletzt geändert durch die 50. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 4. September 2003 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 118), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

Die Anlage I Sparte B wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I Nummer 1 und Abschnitt II Nummer 1 wird jeweils der Fußnotenhinweis „1)“ gestrichen.
2. In Abschnitt I Nummer 2 bis 8 und Abschnitt II Nummer 2 bis 10 wird jeweils der Fußnotenhinweis „2)“ gestrichen.
3. In Abschnitt II Nummer 9 wird der Fußnotenhinweis „3)“ durch den Fußnotenhinweis „1)“ ersetzt.
4. Die Fußnoten 1 und 2 werden aufgehoben.
5. Die bisherige Fußnote 3 wird Fußnote 1.

§ 2

Übergangsregelung

Auf die Dienstverhältnisse der Mitarbeiterinnen, die am Tag vor dem In-Kraft-Treten dieser Änderung der Dienstvertragsordnung in einem Dienstverhältnis gestanden haben und Anspruch auf eine Funktionszulage nach den Fußnoten 1 und 2 der Anlage 1 der Dienstvertragsordnung Sparte B in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung hatten, finden die Fußnoten 1 und 2 der Anlage 1 der Dienstvertragsordnung Sparte B in der bis zum 31. Dezember 2003 geltenden Fassung weiterhin Anwendung.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft.

Oldenburg, den 7. November 2003

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission

Garrels
Vorsitzender

Nr. 139

Bekanntmachung der Besetzung des Rechtshofs

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Besetzung des Rechtshofs (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 13/2003 S. 191) bekannt.

Oldenburg, den 8. Januar 2004

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schradler
Oberkirchenrat

Besetzung des Rechtshofs

Hannover, den 3. Dezember 2003

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat den Rechtshof der Konföderation gemäß § 4 Abs. 1 der Rechtschhofordnung vom 20. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 217), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Rechtschhofordnung vom 15. Oktober 2002 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 240), mit Wirkung vom 1. Januar 2004 wie folgt besetzt:

- 1. Präsidentin:**
Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht Meyer, Lüneburg
- 2. Vizepräsident und rechtskundiger Beisitzer:**
Richter am Verwaltungsgericht Goos, Hannover
- 3. Rechtskundige Beisitzer:**
Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Dr. Beyer, Lüneburg
Vizepräsident des Verwaltungsgerichts Büschen, Braunschweig
- 4. Geistliche Beisitzer:**
Pastor Grimm, Lindhorst
Pröpstin Merz, Schöppenstedt
Pfarrer Onken, Oldenburg
Pastorin Siemens, Bad Essen
- 5. Vertreter eines rechtskundigen Beisitzers:**
1. Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Preisigke, Bonn
2. Richter am Oberlandesgericht Hemprich, Oldenburg
3. Richter am Landgericht Dr. Dunkhase, Oldenburg
- 6. Vertreter einer geistlichen Beisitzerin/eines geistlichen Beisitzers:**
Superintendentin Dr. Goldhahn-Müller, Stolzenau
Pastor von Kleist, Stadthagen
Kreispfarrer Möllmann, Neuenkirchen-Vörden
Pfarrer Ohainski, Flöthe
Pfarrer Dr. Schlimme, Helmstedt
Superintendent a. D. Schwetje, Rotenburg/W.
Pfarrerinnen Spieker-Lauhöfer, Großenkneten

7. **Weiterer rechtskundiger Beisitzer im Senat für Verfassungssachen:**
Professor Dr. Heun, Göttingen
8. **Weitere geistliche Beisitzerin im Senat für Verfassungssachen:**
Superintendentin Dr. Goldhahn-Müller, Stolzenau
9. **Vertreter des weiteren rechtskundigen Beisitzers im Senat für Verfassungssachen:**
Vizepräsident des Oberverwaltungsgerichts Schmalz, Lüneburg
10. **Vertreterin der weiteren geistlichen Beisitzerin im Senat für Verfassungssachen:**
Pröpstin Merz, Schöppenstedt

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
– Geschäftsstelle –
Behrens

Nr. 140

Einberufung zur 4. Tagung der 46. Synode

Die 46. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Donnerstag, den 13. November 2003,

einberufen.

Die Tagung der Synode wird um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede mit einem Abendmahlsgottesdienst, der von Herrn Pfarrer Christian Wöbcken gehalten wird, eröffnet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen gegen 10.30 Uhr in der Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen und werden voraussichtlich am Freitag, dem 14. November 2003, beendet sein.

Am Sonntag, dem 9. November 2003, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Anträge und Eingaben an die Synode sind bis zum 30. Oktober 2003 über den Oberkirchenrat einzureichen.

Oldenburg, den 6. Oktober 2003

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Nr. 141

Bekanntmachung

Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Verwaltungsverband der Ev.-luth. Kirchenkreise Delmenhorst und Ganderkesee

Die Vertreterversammlung des Verwaltungsverbandes der Ev.-luth. Kirchenkreise Delmenhorst und Ganderkesee hat am 14. Dezember 2000 die Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung (GVBl. XXIV. Bd., S. 82) beschlossen. Die Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung ist vom Oberkirchenrat gemäß § 7 des Kirchengesetzes über die Bildung von Kirchenverbänden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Kirchenverbandsgesetz – KVG) vom 24. 11. 1994 (GVBl. XXIII. Band, Seite 81) in der Fassung vom 18. 5. 1995 (GVBl. XXIII. Band, Seite 97) genehmigt worden und wird hiermit bekannt gemacht.

Oldenburg, den 10. September 2003

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Erste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Kirchenverband nach dem Kirchengesetz über die Bildung von Kirchenverbänden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Kirchenverbandsgesetz – KVG) vom 24. 11. 1994 (GVBl. XXIII. Bd., S. 81) in der Fassung vom 18. 5. 1995 (GVBl. XXIII. Bd., S. 97)

Verwaltungsverband der Ev.-luth. Kirchenkreise Delmenhorst und Ganderkesee vom 29. 11. 1996

Die Vertreterversammlung des Verwaltungsverbandes der Ev.-luth. Kirchenkreise Delmenhorst und Ganderkesee hat in ihrer Sitzung am 14. 12. 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Überschrift des § 2 lautet künftig: „Name des Kirchenverbandes“

§ 2 Absatz 1 der Verbandssatzung erhält folgende Neufassung:

„(1) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenesch, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Bardewisch, der Kirchenkreis Delmenhorst, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Dötlingen, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Ganderkesee, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Hasbergen, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Heilig-Geist Delmenhorst, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Hude, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Schönemoor, die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannes Delmenhorst, die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Paulus Delmenhorst, die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Stephanus Delmenhorst, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Stadtkirche Delmenhorst, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Stuhr, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Varrel und die Ev.-luth. Kirchengemeinde Zu den Zwölf Aposteln Delmenhorst bilden einen Kirchenverband nach dem Kirchenverbandsgesetz.“

§ 2 Absatz 3 erhält folgende Neufassung:

„(3) Er führt den Namen „Verwaltungsverband in den Ev.-luth. Kirchenkreisen Delmenhorst, Oldenburg-Land und Stedingen.“

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Neufassung:

„(1) Aufgabe des Kirchenverbandes ist die Trägerschaft der gemeinsamen Verwaltungsbehörde „Kirchenverwaltungsamt Delmenhorst“ für die Verbandsmitglieder.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. 1. 2001 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

Delmenhorst, den 14. 12. 2000

Rossow
Vorsitzender der
Vertreterversammlung

Söhlke
Stellv. Vorsitzender
des Vorstandes

Nr. 142

Bekanntmachung

Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Verwaltungsverband in den Ev.-luth. Kirchenkreisen Delmenhorst, Oldenburg-Land und Stedingen

Die Vertreterversammlung des Verwaltungsverbandes in den Ev.-luth. Kirchenkreisen Delmenhorst, Oldenburg-Land und Stedingen hat am 20. Februar 2001 die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung (GVBl. XXV. Bd., S. 137) beschlossen. Die Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung ist vom Oberkirchenrat gemäß § 7 des Kirchengesetzes über die Bildung von Kirchenverbänden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Kirchenverbandsgesetz – KVG) vom 24. 11. 1994 (GVBl. XXIII. Band, Seite 81) in der Fassung vom 18. 5. 1995 (GVBl. XXIII. Band, Seite 97) genehmigt worden und wird hiermit bekannt gemacht.

Oldenburg, den 10. September 2003

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Zweite Satzung zur Änderung der Verbandssatzung für den Kirchenverband nach dem Kirchengesetz über die Bildung von Kirchenverbänden in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg (Kirchenverbandsgesetz – KVG) vom 24. 11. 1994 (GVBl. XXIII. Bd., S. 81) in der Fassung vom 18. 5. 1995 (GVBl. XXIII. Bd., S. 97)

Verwaltungsverband in den Ev.-luth. Kirchenkreisen Delmenhorst, Oldenburg-Land und Stedingen, vom 29. 11. 1996 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 14. 12. 2000

Die Vertreterversammlung des Verwaltungsverbandes in den Ev.-luth. Kirchenkreisen Delmenhorst, Oldenburg-Land und Stedingen hat in ihrer Sitzung am 20. 2. 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Absatz 1 der Verbandssatzung erhält folgende Neufassung:

„(1) Die Ev.-luth. Kirchengemeinde Altenesch, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Bardewisch, der Kirchenkreis Delmenhorst, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Dötlingen, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Ganderkesee, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Hasbergen, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Heilig-Geist Delmenhorst, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Hude, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Schönemoor, die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Johannes Delmenhorst, die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Paulus Delmenhorst, die Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Stephanus Delmenhorst, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Stadtkirche Delmenhorst, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Stuhr, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Varrel, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Wildeshausen und die Ev.-luth. Kirchengemeinde Zu den Zwölf Aposteln Delmenhorst bilden einen Kirchenverband nach dem Kirchenverbandsgesetz.“

§ 2

Diese Satzung tritt zum 1. 1. 2001 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch den Oberkirchenrat.

Delmenhorst, den 20. Januar 2001

Rossow
Vorsitzender der
Vertreterversammlung

Söhlke
Stellv. Vorsitzender
des Vorstandes

Nr. 143

Bekanntmachung der Veränderung der 46. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und der Wahlen

In die 46. Synode wurde als nichttheologische Ersatzmitglieder gewählt:

Frau Karin Brundel, Bäderstr. 46 in 26349 Jade für den Kirchenkreis Butjadingen und Herr Horst Lilienthal, Kladdinger Str. 6 in 28816 Stuhr für den Kirchenkreis Delmenhorst.

Oldenburg, den 21. Januar 2004

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Nr. 144

Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates

Wir bitten um Beachtung der Rundschreiben

Nr. 21/2003 vom 4. 3. 2003 (Reform der Zusatzversorgung),

Nr. 28/2003 vom 19. 3. 2003 (Übernahme Tarifabschluss),

Nr. 84/2003 vom 14. 10. 2003 (Wahlen zur Mitarbeitervertretung 2004),

Nr. 98/2003 vom 5. 12. 2003 (Dienstwohnungsvorschriften; Entgelt beim Anschluss der Heizung an dienstliche Versorgungsleitungen),

Nr. 104/2003 vom 8. 12. 2003 (Grundsätzliche Informations- und Freistellungspflicht des Arbeitgebers vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses) und

Nr. 106/2003 vom 17. 12. 2003 (Verschiebung der Zahlung der Vergütung und Löhne ab Januar 2005)

Oldenburg, den 14. Januar 2004

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

V. Personalmeldungen

1. Theologische Prüfung

05.06.2003 Martin Domann
Veronika Hansberg
Alexandra Linke
Dirk Ostermann
Tabea Rösler

Für den Ausbildungsdienst als Vikarin/Vikar eingestellt

18.08.2003 Uta Dirichs
Martin Dornann
Heide Simone Grünefeld
Veronika Hansberg
Dirk Jährig
Dirk Ostermann
Wolfgang Pautz
Verena Wilhelm

2. Theologische Prüfung

26.11.2003 Vikar Ralf Dannemann
Vikar Thorsten Engler
Vikar Peter Galinowski
Vikarin Ines Heinke
Vikarin Imke Hinrichs
Vikarin Andrea Pistor
27.11.2003 Vikarin Meike von Fintel
Vikar Klaus Illgen
Vikar Edgar Rebbe

Ordiniert

27.09.2003 Tanja Bödeker
Marcus Christ
Stefan Grünefeld
Dörte Hartung
Kerstin Keßler
Marcell Saß
Michael Stulken
Jann-Hendryk Weinrich
Uta Annemarie Ziegeler

Berufen zur Pfarrerin auf Probe/zum Pfarrer auf Probe

20.06.2003 Uta Annemarie Ziegeler
01.08.2003 Marcus Christ
Stefan Grünefeld
Dörte Hartung
01.09.2003 Jann-Hendryk Weinrich
01.11.2003 Marcell Saß
15.12.2003 Kerstin Keßler
01.01.2004 Tanja Bödeker

Bewerbungsfähigkeit zuerkannt

01.07.2003 Pastorin Antje Morgenstern
01.08.2003 Pastor Bernhard Busemann
01.09.2003 Pastor Michael Ohms
01.12.2003 Pastorin Daniela Ludewig-Göckler

Berufen zur Pfarrerin auf Lebenszeit/zum Pfarrer auf Lebenszeit

16.08.2003 Pfarrer Heinrich Petersen
01.11.2003 Pastorin Heike Jakubeit

01.01.2004 Pastor Bernhard Busemann
Pastorin Daniela Ludewig-Göckler

Eingewiesen/Beauftragt/Angestellt

20.06.2003 Pastorin Uta Annemarie Ziegeler mit der Verwaltung der Pfarrstelle Varel III im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %)
01.08.2003 Pastor Marcus Christ mit der Verwaltung der Pfarrstelle Lohne I im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %)
Pastor Stefan Grünefeld mit der Verwaltung der Pfarrstellen Pakens und St. Joost-Wüppels im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %)
Pastorin Dörte Hartung mit der pastoralen Mitversorgung in der Kirchengemeinde Großenmeer im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %)
16.08.2003 Pfarrer Heinrich Petersen als Inhaber der Pfarrstelle Wardenburg I
01.09.2003 Pfarrer Dr. Ralph Hennings als Inhaber der Pfarrstelle Oldenburg I
Pastor Jann-Hendryk Weinrich mit der Verwaltung der Pfarrstelle Friesoythe II im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %)
01.11.2003 Pfarrerin Heike Jakubeit mit der Verwaltung der Pfarrstelle Schwei im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %)
Pastor Marcell Saß mit der Verwaltung der Pfarrstelle Bant-Ost im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %)
20.11.2003 Pfarrerin Dorothea-Katharina Herbst als Inhaberin der Pfarrstelle Altengroden II
15.12.2003 Pastorin Kerstin Keßler mit der Verwaltung der Pfarrstelle Sandkrug II im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %)
01.01.2004 Pastorin Tanja Bödeker mit der Verwaltung der Pfarrstelle Osternburg III im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %)
Pfarrer Jens Teuber mit der Verwaltung der Pfarrstelle Osternburg III im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %)
Pfarrer Bernhard Busemann als Inhaber der Pfarrstelle Wilhelmshaven II
Pfarrerin Daniela Ludewig-Göckler mit der Verwaltung der Pfarrstelle Friedrichsfehn-Petersfehn I im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %)

Auf Antrag aus dem Dienst entlassen

01.11.2003 Pfarrer Hans-Joachim Schäl (Wechsel zur Ev. Kirche der Kirchenprovinz Sachsen)
01.01.2004 Pfarrer Wayne Garman (Rückkehr in die Vereinigten Staaten)

In den Ruhestand getreten

01.11.2003 Pfarrerin Annette Nuber
01.12.2003 Pfarrer Dietmar Piontkowski

Gestorben

19.06.2003 Pfarrer i. R. Günther Rogge, Wardenburg
23.11.2003 Pfarrer i. R. Erhard Toepel, Hasbergen

